

BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Manuscripte sind an die
Redaktion (Berlin NW,
Dorotheenstr. 3, II) ein-
zusenden.

Inserate: viergespaltene
Petitzelle 40 Pt.
Anfragen u. Aufträge be-
liebigenfalls an die
Geschäftsstelle des Blat-
tes, Berlin W³⁵, Lützow-
strasse 107/8 zu richten.

Bankdirektor Geh. Justizrat Dr. A. Braun, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor
Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Ludwig Delbrück, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus
Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Wirkl. Legationsrat Professor
Dr. Heffnerich, Berlin; Justizminister Dr. Franz Klein, Wien; Professor Dr. Julius
Landesberger, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. Lexis, Göttingen; Reichsbank-
Direktor Geh. Finanzrat Dr. von Lumm, Berlin; Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp,
Cöln a. Rh.; Staatsminister a. D. Jhr. Rochussen, Haag; Staatsminister a. D. Professor
Dr. Scharling, Kopenhagen; Max Schinckel, Hamburg; Dr. Ernst Schuster,
barrister-at-law, London; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Erscheint am 1. und 15.
jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahr-
gang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle
Buchhandlungen und die
Verlagshandlung.

Verantwortlicher Redakteur:

Rechtsanwalt Max Wittner, Geschäftsführer des Centralverbands
des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 3.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Lützowstrasse 107/108.

VIII. Jahrgang.

Berlin, 1. Januar 1909.

Nummer 7.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Organisation des Kredit- und Zahlungsverkehrs in Deutschland.
Von Geh. Oberfinanzrat Waldemar Mueller-Berlin.
Das Aktienkapital der Notenbanken.
Von Dr. Felix Somary-Wien.
Der Charakter der Reichsbank.
Von G. H. Kaemmerer-Hamburg.
Die internationale Zahlungsbilanz und die statistische Fest-
stellung derselben. (Fortsetzung.)
Von Geh. Finanzrat Dr. F. W. R. Zimmermann-
Braunschweig.

Die Zubussenpflicht des Gewerker.
Gerichtliche Entscheidung.

Aus der Bankpraxis des Auslands.

Die Wiener Börse.

Selbsteintritt des Kommissionärs und Kursschnitt vor dem
französischen Strafrichter.

Von Advokat Dr. Schauer-Paris.

Die Organisation des Kredit- und Zahlungsverkehrs in Deutschland.¹⁾

Von Geh. Oberfinanzrat Waldemar Mueller-Berlin.

I.

In das Zeitalter der Dampfmaschinen und der Eisenbahnen ist Deutschland als ein kapitalarmes Land getreten. Durch die Verwüstung des Nationalwohlstandes im dreissigjährigen Kriege war Deutschland seinen westlichen Nachbarn und England gegenüber in das Hintertreffen geraten, und was darauf in einem Jahrhundert verhältnismässiger Ruhe wieder erspart worden war, war namentlich in Norddeutschland in der Epoche der französischen Revolution und der napoleonischen Kriege wieder verloren gegangen. Die Kapitalnot des Grundbesitzes war die wirtschaftliche Ursache der feinen Ausgestaltung des landrechtlichen Hypothekenrechts, durch welche die Befriedigung des Realkreditbedürfnisses zunächst in Preussen und später in ganz Deutschland in einem Umfange ermöglicht worden ist, wie er in den westlichen Ländern nicht vorkommt. Wenn man gegenwärtig die starke Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes nicht mit Unrecht als ein Element der Schwäche unserer Volkswirtschaft beklagt, so darf man nicht vergessen, dass der Uebergang der Landwirtschaft vom extensiven zum intensiven Betriebe ohne diese starke Inanspruchnahme von Hypothekenkredit nicht durch-

föhrbar gewesen wäre, dass diese Entwicklung notwendig war, um die stark steigende Bevölkerung des Landes zu ernähren, und dass durch dieses starke Wachstum der Bevölkerung die Vorbedingung für eine industrielle Betätigung grossen Stiles erst geschaffen worden ist. Die politische Einigung Deutschlands nach den Kriegen von 1866 und 1870, die Einführung der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit und die Entfesselung des Aktienrechts eröffneten die Bahn zum Industriestaate. Eine rapide Zunahme der Bevölkerung der Städte, eine grossartige Steigerung der Bautätigkeit in denselben war die notwendige Folge. Auch hier war die Kapitalarmut ein fortdauerndes Hemmnis und die weitgehende Inanspruchnahme des Hypothekenkredites das nächstliegende Hilfsmittel. Die Dienste, welche zuerst die Landschaften Preussens dem ländlichen Grundbesitz geleistet haben, übernahmen die bald in grosser Zahl entstandenen Hypothekenbanken für den städtischen Grundbesitz. Ein Teil dieser Banken, namentlich der ausserpreussischen, dehnte seine Tätigkeit auch auf das Land aus. Das Resultat ist eine bis an die Grenze des Zulässigen gehende Verschuldung des gesamten Grundbesitzes, welche aus folgenden Zahlen ersichtlich ist:

Es zirkulieren zurzeit:

Pfandbriefe von Landschaften und ähnlichen Korporationen . . .	4,5 Milliarden M.
Pfandbriefe von Hypothekenbanken ca.	9 Milliarden M.
Allein die preussischen Sparkassen haben an Hypotheken ausgeliehen pro 1905—06:	

Uebertrag 13,5 Milliarden M.

¹⁾ Die nachstehenden Ausführungen sind die Wiedergabe von Vorträgen, die im Frühjahr 1908 in der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung zu Berlin gehalten wurden, woraus sich die zeitlichen Bezugnahmen ergeben.

Uebertrag 13,5 Milliarden M.

a) auf städtische Grundstücke . . .	3 217 229 268 M.
b) auf ländliche Grundstücke . . .	1 882 558 357 "
	Sa. 5 099 787 625 M.

Die von ausserpreussischen Sparkassen ausgeliehenen Hypotheken sind nach dem gleichen Verhältnis ihrer angelegten Bestände zu schätzen auf 2 500 000 000 M.

Dazu treten ferner die Hypotheken der deutschen Versicherungsgesellschaften nach offizieller Statistik 3 400 000 000 "

Sa. 24,5 Milliarden M.

sowie die in den Händen von Privaten befindlichen Hypotheken, für welche statistische Nachweise nicht vorliegen, welche aber auf 20–25 Milliarden geschätzt werden, so dass die gesamte Verschuldung des deutschen Grundbesitzes auf 45–50 Milliarden zu beziffern ist.

Die Ziffer ist eher zu niedrig als zu hoch, da nach der für Preussen allein vorliegenden offiziellen Statistik der Grundbuchämter an Hypotheken-Mehreintragungen (Neueintragungen abzüglich Löschungen) für den Zeitraum von 1893–1905 18 Milliarden festgestellt sind.

Der Realkredit findet bei den wohlgeordneten Zuständen der deutschen Staaten, soweit es sich um landwirtschaftlich genützte Grundstücke und vermietbare Wohngebäude handelt, in den steuerlichen Unterlagen und Ertragsnachweisungen allgemein brauchbare Merkmale für die zulässige Höhe seiner Bemessung. Die Taxen der Landschaften und Hypothekenbanken sind im grossen und ganzen für diese Kategorien von Grundstücken so zuverlässig, dass in einer Beleihung zu $\frac{1}{10}$ des geschätzten Wertes selbst ohne Heranziehung der persönlichen Bonität des zeitigen Besitzers kein bedenkliches Risiko liegt und die Kreditgewährung ohne Gefahr auch von einer dem Objekt ferner stehenden Zentralstelle kontrolliert werden kann. Anders liegt die Sache erstens bei einer über die genannte Grenze hinausgehenden Beleihung, z. B. bei der Landschaft oder der Hypothekenbank nachstehenden zweiten oder dritten Hypotheken, wo durch Devastation, Unfälle, irrationelle Wirtschaft eine ursprünglich vorhandene Sicherheit hinfällig werden kann. Solche Kredite sollte nur jemand gewähren, der zu der persönlichen Kreditwürdigkeit des Besitzers Vertrauen hat und in der Lage ist, sich über die Wirtschaftsführung desselben fortdauernd informiert zu halten. Zweitens bei Objekten, deren besondere Benutzungsart nicht jedem Besitznachfolger einen gleichmässigen Ertrag gewährleistet, z. B. Theater, Warenhäuser, Fabriken und andere industrielle Etablissements, welche aus diesem Grunde von den meisten Hypothekenbanken nicht beliehen werden. Der Realkredit der Industrie ist deshalb ein beschränkter, weil eine ausser Betrieb befindliche Fabrik nur für den Wert des Bauland und den Abbruchwert der Gebäude Sicherheit gewährt. Auch die Ausgabe hypothekarisch sichergestellter Obligationen von Industriegesellschaften ist nur insoweit gerechtfertigt, als es sich um Betriebe von bewährter und von der zeitigen Leitung unabhängiger Rentabilität handelt. Unbebaute Bauland sollten lediglich von Kapitalisten beliehen werden, welche auf die eventuelle Uebernahme der Terrain vorbereitet sind und einen Zinsertrag des hineingesteckten Kapitals längere Zeit entbehren können. Anderenfalls muss aber der Darleiher sich bewusst sein, dass er nicht Realkredit, sondern Personalkredit eingeräumt hat.

Der Realkreditgläubiger hat nicht bloss ein unbewegliches, seinem Zugriff in der Hauptsache unentziehbares Unterpfand, sondern vermöge der Einrichtung des Grundbuchs und seiner Publizität erstens einen be-

stimmten locus und zweitens die jederzeit erlangbare Kenntnis der vor und hinter ihm eingetragenen anderen Realgläubiger. Wer dagegen Personalkredit gewährt, muss damit rechnen, dass der etwaige Immobilienbesitz seines Schuldners entweder schon belastet ist oder später ohne sein Wissen belastet werden kann, dass das mobile Vermögen allen möglichen, auch plötzlichen Veränderungen ausgesetzt ist, vor allem aber damit, dass er im Falle der Insolvenz mit anderen, ihm bis dahin unbekanntem Gläubigern, bestenfalls zu gleichen Rechten zu konkurrieren hat. Personalkredit kann daher rationellerweise nur jemand gewähren, der in der Lage ist, die Vermögensverhältnisse, die Wirtschaftsführung, Solidität und Vertrauenswürdigkeit des Kreditsuchers zu beurteilen und dauernd zu beobachten. Die Gewährung von Personalkredit ist daher einer Schematisierung nach von einer Zentralstelle aus kontrollierbaren Merkmalen seiner Natur nach entzogen, sie bedarf vielmehr einer dezentralisierten Organisation. Nur eine scheinbare Ausnahme von diesem Grundsatz bildet die Reichsbank, welche nach ihrem Statut im ganzen Reiche Wechsel mit drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannten Unterschriften diskontiert und mit ihren Kreditlisten dabei nach einer gewissen Schablone arbeitet. Denn erstens braucht die Reichsbank hierzu ein auf fast 500 Plätze dezentralisiertes Netz von Zweiganstalten. Zweitens beschränkt sich dieser Wechselkredit doch auf Bevölkerungskategorien mit übersichtlichem, nicht unbedeutendem Vermögen und im Einzelfalle auf Bruchteile des geschätzten Vermögens, welche für die niedrigen Stufen des letzteren degressiv geringer werden. Ihre direkte Kreditgewährung auf den kleinen Mann, Bauern und Handwerker auszudehnen, ist auch die Reichsbank ausserstande.

Aus der Natur des Personalkredites folgt ferner im Gegensatz zu dem Realkredit als Regel seine Kurzfristigkeit. Nicht bloss die Verzinsung, sondern auch die Rückzahlung soll durch Eingänge des Kreditsuchers im normalen Verlauf seiner Geschäfte in absehbarer Zeit gesichert sein. Auch wo eine einmalige oder mehrmalige Prolongation des Kredites stattfindet, soll vor derselben eine nochmalige Prüfung der Verhältnisse und der Wirtschaftsführung möglich sein. Personalkredite welche von vornherein auf eine längere Zeitdauer gewährt werden, setzen besondere, dies rechtfertigende Umstände und besonderes Vertrauen voraus, z. B. wenn das Betriebskapital für ein neues Unternehmen bis zu dessen Rentabilität vorgeschossen wird. Solche Kredite bilden eine Ausnahme und dürfen von jeder kreditgebenden Stelle, insbesondere von solchen, die nicht bloss eigenes, sondern auch fremdes Geld verwalten, nur vereinzelt gegeben werden. Ein Kreditgeber, dessen Kredite in der Mehrzahl langfristige Vertrauenskredite wären, würde voraussichtlich schlechte Geschäfte machen und müsste Wucherzinsen nehmen, um die Verluste auszugleichen. Die übliche Verzinsung wäre kein zureichendes Äquivalent für das Risiko.

Ein Mittelding zwischen Realkredit und Personalkredit ist der durch Kautionshypotheken oder bewegliche Unterpfänder gedeckte Kredit. Soweit die Unterpfänder aus Wertpapieren oder lagerfähigen Waren bestehen, kann man von einer dem Realkredit auf Immobilien gleichkommenden Sicherheit sprechen. Wir werden diese Kredite in ihren verschiedenen Formen unter den Geschäftszweigen der Banken behandeln. Andere Unterpfänder, Mobiliar, Maschinen, Utensilien, Handwerkszeug, in der Bearbeitung befindliche Rohmaterialien und Halbfabrikate, überhaupt alle Gegenstände, die in den Räumen des Schuldners verbleiben müssen, die Verkaufslager mit fortwährenden Ein- und Ausgängen, sind weniger wert

und häufig nur eine illusorische Sicherheit, zumal eine rechtswirksame Verpfändung praktisch schwer durchführbar ist.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, dass dem Grundbesitzer, dem Handwerker und dem gewerblichen Mittelstande, soweit er nicht ausserhalb seines Betriebes verfügbares Vermögen in Wertpapieren besitzt, der Personalkredit nur in beschränktem Umfange zugänglich sein kann. Der Landwirt sollte normalerweise solchen Kredit nur vorübergehend zur Verstärkung seiner Betriebsmittel während der Bestellung und Ernte, zum Ankauf von Magervieh, zur Anschaffung von Materialien für industrielle Nebenbetriebe in Anspruch nehmen und im Herbst und Winter wieder zurückzahlen. Das gleiche gilt für die Einkaufs- und Verkaufsperioden der Handwerker und kleinen Gewerbetreibenden. Als Kreditgeber kommen hierfür die lokalen Banken und die Handelsfirmen, welche die Produkte des Kredituchers kaufen oder die Materialien liefern, in erster Linie in Betracht. Diese den Verhältnissen nahestehenden Kreditgeber können die Kreditwürdigkeit der Darlehnsnehmer beurteilen und die Rückzahlung der Darlehen kontrollieren, während sie andererseits in der Lage sind, die ihre eigene Kapitalkraft übersteigenden Mittel zur Kreditgewährung durch ihrerseitige Kreditnahme bei Provinzial- und hauptstädtischen Banken zu beschaffen. Beispielsweise stellen die Berliner Banken den Viehzuchtdistrikten Norddeutschlands alljährlich während der Einkaufssaison für Jung- und Magervieh viele Millionen durch Vermittlung der lokalen Banken zur Verfügung. In den östlichen Provinzen Preussens leisten den Landwirten die von den Landschaften begründeten Bankanstalten und Darlehnskassen gute Dienste.

Die grösste Bedeutung hat aber in den letzten Dezennien die erfreuliche Entwicklung des Genossenschaftswesens gewonnen. Ende 1906 existierten in Deutschland bereits 15 602 Kreditgenossenschaften, welche eine fast über das ganze Land ausgedehnte Kreditorganisation mit zahlreichen Verbänden und Zentralstellen darstellen.

Als Zentralen kommen hauptsächlich in Betracht:

1. die Preussische Centralgenossenschaftskasse,
2. der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Darmstadt mit der ebenda domizilierenden landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank,
3. die landwirtschaftliche Central-Darlehnskasse in Neuwied,
4. der Allgemeine Verband der Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften, für welchen die Dresdner Bank nach der fusionsweisen Uebernahme der Deutschen Genossenschaftsbank die Aufgaben der Bankzentrale übernommen hat.

Ich will hier nur folgende Zahlen anführen:

Von der Preussischen Centralgenossenschaftskasse kontrollierte 5685 Genossenschaften, welche Bilanzen veröffentlichen, hatten ein eigenes Vermögen von 54 Millionen und ihnen zur Verwaltung anvertraute fremde Gelder von 758 Millionen, zusammen 812 Millionen, welche zur Kreditgewährung an ihre Mitglieder zur Verfügung standen.

Ferner hatten die mit der Dresdner Bank arbeitenden Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften, 1016 an der Zahl, Ende 1906 bei 598 314 Mitgliedern 273 Millionen eigenes Vermögen und 983 Millionen fremde Gelder, zusammen 1256 Millionen, wovon am Jahreschlusse 1056 Millionen als Kredite ausgeliehen waren.

Durch die Assoziation im einzelnen kleiner, im Gesamtbetrage grosser Kapitalien ist also hier eine Organisation geschaffen, welche den legitimen Kreditbedürfnissen der

Landwirte, Handwerker und des gewerblichen Mittelstandes vollkommen zu genügen imstande ist. Durch Vermittlung dieser Genossenschaften kommen auf indirektem Wege auch die Mittel der Reichsbank und der grossstädtischen Geldmärkte diesen Bevölkerungskreisen zugute.

Handel und Industrie geniessen aus den vorher angedeuteten Gründen einen geringeren Immobiliarkredit als die Besitzer landwirtschaftlicher Grundstücke und städtischer Wohngebäude. Andererseits eignen sich ihre Verhältnisse besser für eine direkte Kreditgewährung seitens der grösseren Bankfirmen der Provinz und der hauptstädtischen Banken. Die Zahl der in Betracht kommenden grösseren Firmen, welche eine kaufmännische Buchführung haben und ordnungsmässige Bilanzen ziehen, ist nicht so gross, dass nicht ein Ueberblick für ganz Deutschland möglich wäre, wobei ein vortrefflich organisiertes System von Auskünften zu Hilfe kommt. Jede Bank hat ein eigenes Bureau für die Einziehung und Kurrenterhaltung von Auskünften über jede Firma von Bedeutung, insbesondere alle Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw. Die Auskünfte werden von allen Geschäftsfreunden so eingehend gewissenhaft erteilt, dass eine Heranziehung der gewerbmässigen Auskunftsbureaus selten erforderlich ist. Darnach ist die Vermögenslage, die Geschäftsführung und der durchschnittliche Geschäftsgewinn von dem Kreditgeber einigermaßen sicher zu beurteilen und dauernd zu beobachten, am besten natürlich bei den Gesellschaften, welche regelmässige Geschäftsberichte, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen veröffentlichen. Die Firmen des Engroshandels haben in der Regel nur einen geringen oder gar keinen Teil ihres Kapitals immobilisiert, da bei den modernen Transport- und Lagereinrichtungen eigene Speicher nur ausnahmsweise erforderlich sind. Das in das Geschäft verwendete eigene und fremde Kapital ist in der Form von Waren und von Forderungen für verkaufte Waren flüssig erhalten, dem Zugriff des Gläubigers erreichbar und, soweit es sich um kurante Artikel handelt, bei Insolvenz auch seitens des Gläubigers verwertbar. Dies trifft in höchstem Masse zu bei den sog. Stapelartikeln, worunter man die Gegenstände des täglichen Massenverbrauchs, in erster Linie Rohprodukte, versteht, wie Baumwolle, Wolle, Getreide, Mais, Reis, Petroleum, Holz, Kupfer und andere Metalle, Erze usw. Diese Gegenstände werden als Unterpfänder mit Vorliebe beliehen, entweder in Lagerhäusern oder als schwimmende Ware mit Konnossementen oder Ladescheinen, mit grösserer oder geringerer Marge gegen den Marktwert. Je geringeren Qualitätsunterschieden und Preisschwankungen der Artikel unterliegt, je geringer die Gefahr des Verderbs bei Transport und Lagerung, desto geringer das Risiko, und die Marge der Beleihung. Baumwolle wird höher beliehen als Kaffee, Getreide höher als Schmalz oder amerikanische Fleischwaren.

Ein Händler, der seine Branche gut kennt und im Einkauf wie im Verkauf geschickt ist, kann ein Vielfaches seines Geschäftsvermögens in Waren umsetzen, ohne ein seine Kraft übersteigendes Risiko einzugehen. Er kann, wenn seine Waren jederzeit verkäufliche Lagerartikel sind, gegen Verpfändung derselben auch gleichzeitig Kredit in mehrfacher Höhe seines Vermögens verlangen. Für andere Kredite kann durch Wertpapiere, durch Kautionshypotheken auf Grundstücken des Schuldners oder durch Bürgschaft von Verwandten oder Geschäftsfreunden Sicherheit bestellt werden. Kredit ohne Sicherheitsbestellung, Blankokredite werden sich dagegen in den Grenzen des nachgewiesenen oder geschätzten Vermögens zu halten haben und in der Regel nur von einem Kreditgeber zu erlangen sein, der sich

auf Grund zuverlässiger Information, am besten durch vorherige längere Geschäftsverbindung, von der Vertrauenswürdigkeit des Schuldners und der Rentabilität seines Geschäftes überzeugt hat. Ein Bankier, der solche Kredite gewährt, pflegt die Bedingung zu stellen, dass er die alleinige Bankverbindung wird, so dass sich die Abwicklung aller Geschäfte unter seiner Mitwirkung und Kenntnis vollzieht. Der regelmässige Vorzug der dem Handel gewährten Kredite ist die sich aus der Natur der Geschäfte ergebende Kurzfristigkeit, da dieselben sich innerhalb einer Saison, meist in wenigen Monaten, erledigen und der Kreditgeber daher bald einen Moment findet, wo er die Verbindung ohne Schaden lösen kann, wenn ihm die Lage oder Geschäftsführung des Klienten Bedenken einflösst.

Die Kreditgewährung an die Industrie ist dieser Vorzüge nicht in gleichem Masse teilhaftig. Die Prosperität neuer Unternehmungen ist mindestens ebensowohl, wie von der Tüchtigkeit und Solidität des Unternehmens, von Konjunktur und Konkurrenzverhältnissen abhängig und auch von Sachverständigen schwer im voraus zu taxieren. Und im Falle des Prosperierens sind die erzielten Gewinne nicht so bald zur Zurückzahlung gewährter Kredite disponibel, sie reichen vielmehr selten aus, die dann gegebenen Erweiterungen und Verbesserungen des Betriebes zu bestreiten. Der Kreditgeber, der sich einmal bei einem industriellen Unternehmen engagiert hat, ist daher häufig genötigt, in der Höhe des Kredites weiterzugehen, als er sich ursprünglich vorgesetzt hatte, oder die Kreditgewährung mit anderen Kreditgebern zu teilen, wodurch wiederum die Uebersicht über die Verhältnisse erschwert wird. Die Zurückziehung eines Kredites ist namentlich bei schlechter werdender Konjunktur ohne Gefährdung der Existenz des Schuldners schwierig und immer einem gewissen Odium ausgesetzt. Aus diesen Gründen ist für ein industrielles Unternehmen von vornherein eine grössere eigene Kapitalkraft des Unternehmens erforderlich, als bei einem Handelsgeschäft und auch der Kreditgeber muss ein potenterer Kapitalist sein, der auf spätere Erhöhungen des anfänglichen Kredites vorbereitet ist. Dem grösseren Risiko entsprechend müssen die Konditionen des Kredites lohnendere sein und der Kapitalist wird daher häufig vorziehen, sich an dem Unternehmen mit Anteil am Gewinn zu beteiligen, statt Zinsen zu fordern, die als Wucherzinsen ausgelegt werden könnten. Banken und Bankiers haben nach vielfachen Erfahrungen in solchen Beteiligungen ein Haar gefunden und verhalten sich auch in der Kreditgewährung an neue Unternehmungen skeptisch, soweit ihnen nicht die Beteiligung erster, in anderen Unternehmungen bereits erprobter industrieller Kapitalisten besondere Garantien bietet. Sie bevorzugen die Kreditverbindung mit älteren, bereits in das Stadium regelmässiger Rentabilität getretener Unternehmungen, insbesondere mit Dividenden verteilenden Aktiengesellschaften, deren öffentliche Rechnungslegung Vertrauen einflösst. Dies ist in erhöhtem Masse der Fall, wenn der Kreditgeber im Aufsichtsrate der betreffenden Gesellschaft vertreten und dadurch über alle wichtigeren Vorgänge informiert ist. Gesellschaften mit beschränkter Haftung bieten im allgemeinen nicht die gleichen Garantien, ihr Kredit ist von der Vertrauenswürdigkeit der beteiligten Personen und eventuell von deren Bürgschaft abhängig.

Den Massstab für die Höhe des einem industriellen Etablissement zu gewährenden Personalkredits sollen die vorhandenen flüssigen Aktiva bieten, worunter man die Rohmaterialien, Halbfabrikate und Fertigfabrikate, sowie die Forderungen für verkaufte Fabrikate (die Debitoren) versteht. Das sind die Objekte, die auch im Falle der Insolvenz und der Stilllegung des Betriebes für Rechnung

des Gläubigers zu Gelde gemacht werden können. Dabei macht es natürlich einen Unterschied, ob die Fabrikate Gegenstände gemeingewöhnlichen Massenverbrauchs oder nur für bestimmte Zwecke verwendbare Spezialitäten oder gar Modeartikel sind. Je zweifelhafter die Möglichkeit alsbaldiger Verwertung ohne Preissturz ist, in desto geringerem Umfange ist eine Kreditgewährung angezeigt. Auf Damenmäntel, Automobile und Sportartikel wird schwer Kredit gegeben. Soweit es in der betreffenden Branche üblich ist, dass die Abnehmer der Fabrikate Wechsel geben, schafft der Fabrikant sich durch deren Begebung Diskontkredit. Soweit dies nicht der Fall ist, gelten die Aussenstände als Rechtfertigung für einen Blankokredit. Bei geringerem Vertrauen lässt der Gläubiger sich auch wohl einen Teil der Aussenstände zedieren. Der Realkredit, den das Fabrikgrundstück mit den darauf stehenden Anlagen je nach Lage und Beschaffenheit verdient, wird durch hypothekarische Beleihung oder bei Aktiengesellschaften durch Emission von eingetragenen Obligationen ausgenützt. Darüber hinaus ist eine hypothekarische Sicherheit bzw. die Eintragung von Kautionshypotheken von zweifelhaftem Wert. Ein vorsichtiger Kreditgeber wird letztere im wesentlichen nur als einen Schutz dagegen betrachten, dass nicht andere, ihm vielleicht unbekannt Personalgläubiger vor ihm auf die betreffenden Objekte Beschlagnahme legen.

Nun könnte hier gefragt werden:

Wie verträgt sich mit dieser Darstellung eine in der Presse und den Parlamenten geführte Klage, dass der Industrie ein zu weitgehender Kredit gewährt wird, dass ihr, namentlich seitens der Kreditbanken nicht bloss für den seitherigen Betrieb, sondern zur Erweiterung ihrer Anlagen Gelder vorgeschossen werden und dass die Industrie dadurch gewissermassen zu einer ungesunden Expansion verleitet worden sei? Es ist ja unzweifelhaft, dass es unter den industriellen Unternehmern, speziell unter den Erfindern neuer Fabrikationsmethoden grosse Optimisten gibt, welche die Chancen ihrer Projekte überschätzen und durch ihre Ueberredungsgabe auch die Kreditgeber in Hurrastimmung zu versetzen verstehen. Bankiers und Bankdirektoren verhalten sich, durch zahlreiche trübe Erfahrungen gewitzigt, in dieser Beziehung skeptischer wie private Kapitalisten. Nichtsdestoweniger kommt es vor, dass auch Bankdirektoren sich in einzelne Unternehmungen und Erfindungen verlieben und daran Schaden erleiden. Ich erinnere an die Erfindung der nahtlosen Röhren von Mannesmann, an die Ueberschätzung der Rentabilität von Kleinbahnen und ähnliche Vorkommnisse. Von solchen Fällen abgesehen, geht aber die erwähnte Klage von einer falschen Voraussetzung aus, indem sie den Kreditgebern eine Vormundsrolle und Verantwortung zuweist, die sich die Kreditsucher nur dann gefallen lassen, wenn sie sich in bedrängter Lage befinden, also keinen Kredit mehr verdienen. Der Normalfall spielt sich folgendermassen ab: Der Besitzer einer Baumwollspinnerei, deren Immobilien mit Maschinen usw. beispielsweise einen Buchwert von einer Million haben und mit 400 000 M. hypothekarisch belastet sind, legt einer Bank seine Bilanz vor, wonach er ein Vermögen von 1 1/2 Millionen besitzt, Warenvorräte (Rohmaterialien und Fabrikate) im Werte von 500 000 M., Aussenstände für verkaufte Fabrikate von 700 000 M., dagegen Kreditoren für bezogene Rohmaterialien von 300 000 M. hat, und erbittet einen vorübergehenden Bankkredit von 400 000 M. Sein Geschäftsgewinn hat im letzten Jahre 200 000 M. betragen; die vorliegenden Auskünfte sind günstig, der Kredit kann also unbedenklich bewilligt werden, ohne dass es weiterer Aufklärungen bedarf, da die nachgewiesenen flüssigen Aktiva das Doppelte des Kredits übersteigen. Wollte der Bank-

direktor nun ein Inquisitorium anstellen, wozu er den Kredit zu verwenden beabsichtige, so würde der Spinner vermutlich ärgerlich werden und mit einer anderen Bank in Verbindung treten. Nehmen wir aber an, der Spinner hat mit der Bank bereits im Kontokorrentverkehr gestanden und erzählt dem befreundeten Bankdirektor aus freien Stücken, er beabsichtige die Zahl seiner Spindeln zu vermehren und müsse zu diesem Zwecke ein neues Gebäude errichten. Soll nun der Bankdirektor dem Spinner einen Vortrag halten, dass die Expansion der Baumwollindustrie bei der Möglichkeit von Rückschlägen in der Konjunktur bedenklich sei und der Spinner mit der Vermehrung seiner Spindeln besser warte, bis er die Kosten statt durch Kredit aus seinen Ueberschüssen bestreiten könne. An diesem Vortrage würde wahrscheinlich die bisherige Freundschaft in die Brüche gehen. Noch weniger würde der Eisenindustrielle solche Einwendungen vertragen, wenn er zur Verbilligung seiner Produktionskosten eine Modernisierung seines Werkes, eine neue Walzenstrasse oder eine elektrische Anlage durchführen will, oder ein Kohlenbergwerk, das einen neuen Schacht für erforderlich hält. In allen diesen Fällen hat der Kreditgeber m. E. lediglich zu befinden, erstens ob der nachgesuchte Kredit durch die nachgewiesenen flüssigen Aktiva des Schuldners, selbst wenn die beabsichtigte Verwendung des neuen Geldes sich als unrentabel oder als ein Fehlschlag erweisen sollte, genügend gesichert ist, und zweitens ob seine eigene Geschäftslage die entsprechende Vermehrung seiner Ausleihungen gestattet. Darüber hinaus die Vorsehung zu spielen, ist nicht seine Sache. Es ist daher eine schiefe Darstellung, wenn die Banken nicht bloss für die Prüfung der Sicherheit ihrer Kredite, sondern auch für den Gebrauch, den die Schuldner davon machen, verantwortlich gemacht werden.

Es bleibt noch übrig das Kreditwesen der Staaten und Kommunen des In- und Auslandes. Dasselbe wird aber zweckmässiger im Zusammenhange mit den Geschäftszweigen des Bankgeschäftes erörtert werden.

(Fortsetzung folgt.)

Das Aktienkapital der Notenbanken.

Von Dr. Felix Somary-Wien.

Die Frage nach der Verwendung des Aktienkapitals der Notenbanken gehört zu jenen, die eine Zeitlang im Vordergrund des Interesses stehen, dann plötzlich aus der Diskussion verschwinden, ohne dass die Frage in irgend einer Weise wissenschaftlich geklärt wäre; und doch zeigt die Entwicklung gerade in der jüngsten Zeit, dass in der öffentlichen Meinung hinsichtlich mancher Punkte die Ansichten noch lange nicht geklärt sind; darüber haben volle Klarheit zwei Momente ergeben: die deutsche und die ungarische Bankenquôte, bei denen die Frage des Aktienkapitals der Notenbanken eine hervorragende Rolle gespielt hat. In Deutschland hat eine sehr mächtige Partei die Erhöhung des Aktienkapitals als eines jener Mittel vorgeschlagen, welche der Höhe des Diskontes abzuhelpen imstande seien und in Ungarn hat überhaupt die Frage nach der Höhe und Art der Beschaffung des Aktienkapitals der Notenbank eine hervorragende Rolle in den Beratungen der Enquête gespielt.

Es ist ein altes Problem, ob eine Notenbank, welche schon auf längere Tätigkeit zurückblicken kann, überhaupt eigenen Kapitals bedarf; vor 100 Jahren, bei der Gründung der Banque de France, hatte Mollin den Satz ausgesprochen, dass eine Notenbank sich ihre Mittel lediglich durch Ausgabe von Noten und Aufnahme von

Depositen zu beschaffen habe und eigenen Kapitals nicht bedürfe; das Vertrauen, das nötig sei, um den Noten Umlaufsfähigkeit zu verschaffen, könne schon durch die staatliche Verleihung und durch die Monopolstellung der Bank hervorgerufen werden, eine Theorie, die auf dem Gebiete des Notenbankwesens ungefähr dasselbe bedeutet, wie jene Knapps auf dem des Geldwesens. Indess ist diese Theorie ganz unhaltbar; der eigentliche Wert der Banknote besteht ja eben darin, dass Geld aus wertlosem Stoff geschaffen wird, dessen Geltung von der staatlichen Autorität unabhängig ist und allein auf dem Vertrauen basiert, das einem angesehenen Kreditinstitut entgegengebracht wird. Wenn es aber auch sicher ist, dass ein neu einzuführendes Noteninstitut eines hohen Aktienkapitals unbedingt bedarf, so ist es doch ebenso zweifellos, dass eine bereits bestehende angesehen Bank zur Notemission eigenes Kapital prinzipiell nicht benötigt. Die Banken in Schottland oder Kanada könnten z. B. ihres eigenen kleinen Kapitals wohl entraten; immerhin ist dies nur in kapitalistisch sehr hoch entwickelten Staaten möglich, die über mächtig ausgedehnte Depositenbanken verfügen, welche gleichzeitig Notemissionsrecht haben.

Die kontinentalen Notenbanken sind ohne Ausnahme mit grossem eigenen Kapital aufgebaut; hinsichtlich der Anlage dieses Kapitals lassen sich zwei Arten unterscheiden: die einen verwenden das Kapital im regulären Geschäfte, die anderen überwiegend zum Ankauf von festverzinslichen Werten. Ueber dieses Problem ist seit Jahrzehnten diskutiert worden und die Peel'sche Bankakte hat hinsichtlich der Verwendung des eigenen Kapitals in dieser Richtung die schärfste Bestimmung getroffen, indem sie die Verwendung desselben im eigenen Geschäfte geradezu untersagt hat. Es lag diesem Gesetze die Erwägung zugrunde, dass bei Verwendung des eigenen Kapitals im Geschäfte die gesamten Mittel der Bank zu sehr in einer bestimmten Richtung gebunden seien. Wenn eine scharfe Krise über die Handelswelt einbräche, dann könnte eventuell ein Teil der Forderungen der Bank nicht liquid gemacht werden, und in diesem Falle mache es keinen grossen Unterschied, ob die Bank einen ihre fremden Mittel übersteigenden Betrag in Wechsel angelegt habe; die Festlegung aller Mittel im kommerziellen Verkehr mache es der Bank unmöglich, bei einer allgemeinen Krise erfolgreich zu intervenieren und bringe sie selbst in ernste Gefahr; darum müsse ein Fond geschaffen werden, welcher gewissermassen ausserhalb des Geschäftslebens angelegt sei und auch bei Erschütterungen desselben realisiert werden könnte.

Dieser Grundsatz liegt der Verwaltung des eigenen Vermögens bei der Bank von England zugrunde; bei der Bank von Frankreich hat sich eine ganz analoge Anlageart mehr durch die Praxis als durch gesetzliche Bestimmung herausgebildet. Beide Notenbanken, die englische und die französische, haben heute einen ihr Aktienkapital weit übersteigenden Betrag in Staatspapieren angelegt.

Indessen macht sich in der Gegenwart, namentlich in England, eine immer stärkere Bewegung geltend, die diese Art der Anlage verurteilt; es ist in neuerer Zeit immer mehr zweifelhaft geworden, ob die Anlage in Staatspapieren wirklich die liquideste Form darstellt. Dass Konsols jederzeit anbringlich sind, ist ja nicht zu bezweifeln, schwerer zu realisieren sind aber schon die Staatsanleihen der Kolonien, und ob in einer allgemeinen Krise, welcher ungünstigste Fall ja präsumiert werden muss, Staatsanleihen so leicht anbringlich sind, kann ja auch diskutiert werden. Sicher ist, dass diese Anlageform immer stärker als Immobilisierung empfunden wird und dass sie dazu beigetragen hat, die englische Noten-

bank sukzessive von dem Wechselmarkt in London zu verdrängen und dadurch dem offiziellen Diskont wiederholt einen guten Teil seiner Wirksamkeit zu nehmen.

Vom banktechnischen Standpunkte aus ist die bankmässige Anlage des eigenen Kapitals, wie sie heute von den mitteleuropäischen Notenbanken geübt wird, entschieden vorzuziehen. Selbst abgesehen davon, dass Kursverluste beim Sinken der Anleihekurse dadurch vermieden werden, dass die Liquidität der Bank dadurch gehoben wird, erweitert diese Art der Anlage die Basis der kommerziellen Wirksamkeit der Bank. Allerdings muss das Wort „bankmässige Anlage“ in jenem engen Sinne interpretiert werden, in dem es in Deutschland oder Oesterreich-Ungarn geschieht; Verwendung des eigenen Kapitals zu Finanzgeschäften, wie es in Russland mitunter vorkommt und in Oesterreich in jüngster Zeit mehrfach vorgeschlagen wurde, bedeutet eine so schwere Immobilisierung und ein Hineinziehen der Bank in so unbekannte Risiken, dass man dagegen im vorhin- ein den schärfsten Protest einlegen muss.

Der Charakter der Reichsbank.

Von G. H. Kaemmerer-Hamburg.

Unter obigem Titel hat Herr Dr. Bendixen in Nr. 5 dieses Blattes vom 1. Dezember einen Aufsatz veröffentlicht und Auffassungen vertreten, die einen Widerspruch herausfordern.

Der Schreiber dieser Zeilen folgt gern einer an ihn ergangenen Aufforderung der Redaktion des „Bank-Archiv“, der gegensätzlichen Auffassung, welche in den weitesten Kreisen der Bankwelt herrscht, Ausdruck zu verleihen.

Der Gedankengang des Aufsatzes ist in kurzen Worten der folgende:

Diejenigen, welche die Reichsbank vor agrarischen Gelüsten im Zusammenhang mit einer Verstaatlichung bewahren möchten — d. h. also die eigentlich Konservativen im Sinne des Reichsbankgesetzes —, sollten den Angriffen der konservativen Partei gegenüber sich nicht auf eine stets schwächliche Defensive beschränken, sondern auch ihrerseits ein positives Programm aufstellen, mit dem Ziel einer Weiterbildung der Bank und der Neuprägung gewisser gesetzlicher Bestimmungen, welche ganz überlebt seien.

Das Gesetz begreife die Notenemission unter dem Gesichtspunkt des Privatprofits. Die heutige Gewinnverteilung lasse die Reichsbank erscheinen: „im Lichte eines privaten Erwerbsinstituts zur Ausbeutung des Geldverkehrs“. Ein gemeinnütziges Unternehmen dürfe keinen Gewinn abwerfen über eine normale Verzinsung des eingelegten Kapitals hinaus.

Es sei deshalb der Kapitalwert der Anteile festzustellen und darauf den Anteilseignern vom Staate eine feste Rente zu garantieren. (Unter „Kapitalwert“ versteht Dr. Bendixen nach seiner kürzlich erschienenen Schrift über das Wesen des Geldes den Anspruch der Aktionäre auf Parirückzahlung bei Ablauf des Privilegs Ende 1910, plus Hälfte der Reservefonds, das würde ca. 118 pCt. ergeben.)

Aber auch der Fiskus müsse auf eine nicht zu hoch bemessene Rente gesetzt werden, damit es nicht heissen kann, dass der Staat die Produktionskosten verteuere.

Die so freiwerdenden Ueberschüsse sollten vielmehr der Reichsbank selber zufallen, um ihr die Mittel an die Hand zu geben, an die Lösung grosser Aufgaben — Verbesserung der Zahlungssitten, Vergrösserung des Goldschatzes — energisch heranzugehen.

Sehen wir uns die Forderungen des Herrn Dr.

Bendixen etwas näher an, so stossen wir wegen der Fassung des Bankgesetzes insbesondere auf folgendes Monitum:

„Wer die Aufgabe der Reichsbank im wirtschaftlichen Leben kennt, erwartet im Gesetz die Bestimmung zu finden, dass die Reichsbank „verpflichtet“ sei, den Verkehr innerhalb gewisser Grenzen mit Noten zu versorgen.“

Dagegen spreche das Gesetz nur von dem „Recht“ der Notenausgabe nach dem Bedürfnis „ihres“ (nämlich der Reichsbank) Verkehrs, anstatt wie es heissen müsste: „des“ Verkehrs.

Von der Vorstellung, dass das gesamte deutsche Wirtschaftsleben ein Anrecht auf die Reichsbank habe, sei dieses Gesetz himmelweit entfernt.

Diese Ausführungen müssen als völlig verfehlt bezeichnet werden.

Die Aufgaben der Reichsbank sind im Gesetz so formuliert:

1. den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln,
2. die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern,
3. für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen.

Diese Formulierung ist auch heute noch zutreffend und erschöpfend.

Die Notenausgabe ist keine „Aufgabe“ der Reichsbank, sondern ein unter anderen ihr zur Verfügung stehendes, bzw. zur Verfügung gestelltes Mittel, um obige Aufgaben zu lösen.

Es ist auch heute durchaus richtig, dass der Reichsbank nur das „Recht“ der Notenausgabe zustehen soll.

Von einer „Verpflichtung“, den Verkehr „innerhalb gewisser Grenzen“ mit Noten zu versorgen (es müsste ja dann folgerichtig auch hinzugefügt werden: „und mit Giro Guthaben“!), kann schon deshalb nicht die Rede sein, weil diese „gewissen Grenzen“ gar nicht festzustellen sind und mit der ungewissen Bezeichnung überhaupt nichts gewonnen wäre. Vollkommen unrichtig ist es auch, wenn Dr. Bendixen sagt, dass die Reichsbank, wenn sie es wollte, ja heute ohne weiteres auf dies Recht verzichten könnte, denn dann würde sie nicht im Sinne der beiden ersten und vornehmsten unter den formulierten Aufgaben handeln.

Diese Aufgaben bedingen vielmehr die Notenausgabe, ohne welche — zurzeit wenigstens — eine Regelung des Geldumlaufs im gesamten Reichsgebiet und eine Erleichterung des Zahlungsausgleichs höchst unvollkommen gewährleistet wäre.

Im übrigen ist die Notenausgabe in den letzten 25 Jahren zwar ihrem absoluten Umfange nach erheblich gewachsen, aber in ihrer relativen Bedeutung für den gesamten Zahlungsausgleich erheblich zurückgegangen.

Der legitime Bedarf an Noten ist bekanntlich ein schwankender und in der Praxis nie mit absoluter Genauigkeit festzustellen, aber auch der „theoretische“ legitime Bedarf fällt keineswegs stets zusammen mit der ebenfalls beweglichen Grenze, welche die Reichsbank ängstlich innezuhalten bestrebt sein muss, nämlich derjenigen, welche durch strikte Wahrung der Liquidität der Bank und der Einlösbarkeit von Noten und Giro Guthaben gezogen ist.

Es heisst endlich völlig richtig im Bankgesetz, dass die Reichsbank die Notenausgabe nach dem Bedürfnis „ihres“ Verkehrs zu bemessen habe.

Es würde falsch sein, zu sagen, nach dem Bedürfnis „des“ Verkehrs.

Die Reichsbank bildet die oberste Krönung unserer Bank- und Zahlungsorganisation. Nur das Bedürfnis, das

an sie herantritt, vermag sie im oben angeführten Sinne zu prüfen und zu befriedigen. Dieses an sie herantretende Bedürfnis ist für sie zugleich „das“ Bedürfnis.

Bedürfnis nach Banknoten, das ausserhalb der Reichsbank auftritt und Befriedigung sucht, bzw. findet (wir sehen hier von den übrigen Notenbanken ab), ist von ihr schon in einem früheren Stadium befriedigt worden. Im übrigen kann jedermann, der über die geeigneten Sicherheiten verfügt, direkt an die Reichsbank herantreten.

Wenn Dr. Bendixen im Gesetz den Hinweis darauf vermisst, dass das gesamte deutsche Wirtschaftsleben ein Anrecht auf die Reichsbank habe, so ist das angesichts der klar formulierten oben wiedergegebenen Aufgaben unverständlich.

Der Gedanke, dass die Reichsbank ein gemeinnütziges Reichsinstitut sein solle, ist bei ihrer Begründung genau so massgebend gewesen wie heute. Aber allerdings darf unter „Anrecht“ nicht verstanden werden, dass jedermann im Deutschen Reich das Anrecht hat, seine Wechsel zur Grundlage des deutschen Notenumlaufs gemacht zu sehen. Die Reichsbank ist kein Kreditinstitut im gewöhnlichen Sinne, sie kann nur solche Sicherheiten annehmen, welche zur „Notenbasis“ geeignet erscheinen. Ihre Kreditgewährung ist nur eine rein akzessorische Betätigung bei Erfüllung der Aufgabe der Regelung des Geldverkehrs.

Wir kommen nun zu der von Dr. Bendixen behaupteten Frage: Erscheint die Reichsbank in ihrer heutigen Gestalt als ein privates Erwerb sinstitut mit dem Privileg zur Ausbeutung des Geldverkehrs, und begreift das Bankgesetz die Notenemission unter dem Gesichtspunkt des Privatprofits?

Der Nutzen, welchen die Aktionäre der Reichsbank aus dem Notenprivileg ziehen, ist mit annähernder Genauigkeit unschwer aus den Durchschnittsziffern zu berechnen. Nehmen wir das Jahr 1907 mit dem anomalen hohen Durchschnittsdiskontsatz von 6,033 pCt.

Der durchschnittliche Barbestand betrug	947 727 Mill. M.
wir setzen ab, sage 15 pCt., welche als Reserve auf die durchschnittlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten von 579 274 Mill. M. angesehen werden müssen	86 891 „ „
bleiben als Notendeckung	860 836 Mill. M.
Der durchschnittliche Gesamtnotenumlauf betrug	1 478 783 Mill. M.
abzüglich obiger Deckung von	860 836 „ „
verbleibt als durchschnittlich ungedeckter Notenumlauf	617 947 Mill. M.
Auf diese 617 947 Mill. M. verdiente die Reichsbank 6,033 pCt. =	37 280 Mill. M.
Dagegen erforderten:	
die Notensteuer	5 600 Mill. M.
Anfertigung der Banknoten	0 942 „ „
Gewinnanteil des Reiches	34 510 „ „
zusammen	41 052 Mill. M.

Das Reich hat also für sich mehr absorbiert als das ganze Notenprivileg einbrachte und von einem Privatprofit aus der Notenemission kann nicht die Rede sein.

Aber auch von anderem Gesichtspunkt betrachtet ist der Gewinn der Aktionäre mehr als bescheiden. Bei Begründung der Bank wurden 60 Mill. M. Anteile in Umtausch gegen die Aktien der alten preussischen Bank ausgegeben. Die weiteren 120 Mill. M., mit denen die Reichsbank heute dotiert ist, sind sukzessive zum durchschnittlichen Kurse von 135 $\frac{3}{4}$ pCt. emittiert. Die Dividende für die 12 Jahre von 1896—1907 inkl. betrug

durchschnittlich 7,88 pCt., demnach das Erträgnis auf den durchschnittlichen Emissionskurs: 5,80 pCt. Auf den 1. Januar 1911 wäre das Privileg kündbar mit Parirückzahlung plus halbem Reservefonds. Das bedeutet ca. 118 pCt. für die Aktionäre. Aus dem obigen Erträgnis von 5,80 pCt. musste demnach auch die Amortisation der Anteile von 135 $\frac{3}{4}$ auf 118 pCt. bestritten werden! Die letzte Emission hat aber den Anteilserwerbern 146 pCt. gekostet!

Dr. Bendixen will nun die Anteilseigner auf eine feste staatsgarantierte Rente, berechnet auf den Kapitalwert von ca. 118 pCt., setzen.

Eine Besprechung seines Artikels im Hamburgischen Korrespondenten vom 5. Dezember, welcher Dr. Bendixen, wie man annehmen darf, nicht fernsteht, sagt: „Die Lage der Reichsbank würde dann ungefähr dieselbe sein wie etwa bei einer gemeinnützigen Baugesellschaft für Arbeiterwohnungen auf Aktien, mit festbegrenzter Dividende, wobei alle über diese Dividende hinausgehenden Ueberschüsse der Unternehmung zufließen müssen.

Dies Beispiel ist lehrreich, wenn es auch das Gegenteil von dem beweist, was es beweisen sollte!

Bei der Baugesellschaft wird die Miete so berechnet und festgesetzt, dass höhere Ueberschüsse als solche, welche zur Aufbringung der festen Dividende erforderlich sind, nicht erzielt werden. Dieser Umstand kommt in billigen Mieten zum Ausdruck und bedeutet:

Etwa erzielbare höhere Ueberschüsse kommen dem

Publikum zugute, keineswegs aber dem Unternehmen!
Wie ist es nun bei der Reichsbank?

Diese darf gar nicht daran denken, den Diskont mit Rücksicht darauf zu bemessen, dass sie ein bestimmtes begrenztes Gesamterträgnis etwa zu erzielen wüsste.

Dr. Bendixen gibt auch selbst zu, dass der hohe Diskontsatz von 1907 der wirtschaftlichen Lage entsprach und gar nicht niedriger hätte sein dürfen.

Der Gewinn aus hohen Diskontsätzen kann also bei der Reichsbank (auch nach Begrenzung der Dividende) gar nicht den Kreditbedürftigen zugeführt werden, wie bei der Baugesellschaft den Wohnungbedürftigen.

Der Gewinn aus steigenden bzw. hohen Diskontsätzen sammelt sich vielmehr unter allen Umständen bei der Reichsbank zu Lasten der Kreditbedürftigen an.

Es fragt sich nun, wem er gebührt.

Unmoralisch, meint Dr. Bendixen, ist es, ihn den Anteilseignern zuzuführen, ungerechtfertigt auch, dass ihn der Staat erhält, und somit diese „unerfreulichen Einnahmen“ den Charakter einer Sondersteuer der Kreditbedürftigen für allgemeine Reichszwecke annehmen.

Da man diese „leidigen“ Ueberschüsse aber doch nicht wohl ins Meer versenken kann, so kommt Dr. Bendixen auf den Verlegenheitsausweg, sie der Bank selber zufließen zu lassen, um sie dadurch zur Erfüllung näher von ihm präzisierter Aufgaben in den Stand zu setzen.

Diese Aufgaben sind:

1. Erziehung des Volks zur „schriftlichen Zahlweise“ durch Opfer seitens der Reichsbank, wie z. B. Verzicht auf den Mindestsaldo.
2. im Zusammenhang mit der so bewirkten Verallgemeinerung des Giroverkehrs: Konzentrierung eines grösseren Goldbestandes bei der Bank, welcher dann Diskontsteigerungen zum Schutze des Goldbestandes unnötig macht.

Wird nun die Erfüllung solcher Wünsche der Reichsbank tatsächlich leichter gemacht, wenn sie einen Teil ihres Gewinns nicht auszuschütten braucht, sondern ihn selbst behalten kann?

An der Erziehung des deutschen Volkes zu besseren Zahlsitten kann unbee zweifelt die Reichsbank neben anderen Faktoren wesentlich mitwirken.

Besondere Opfer erlegt ihr das nicht auf, keinesfalls aber Opfer, die zu bringen sie nicht auch ohne Aenderung der heutigen Gewinnverteilung vollauf in der Lage ist. Wenn die Reichsbank die Mindestsaldi kürzlich erhöht hat (eine Massregel, über die gewiss berechtigterweise Meinungsverschiedenheiten bestehen können), so ist das doch nicht geschehen, um den Aktionären und dem Staat grössere Gewinne zuzuführen. Das wäre eine arge Verkenning der Sachlage. Zugrunde liegt der Massregel vielmehr der Gedankengang, dass ein gemeinnütziges Reichsinstitut nicht von einzelnen Seiten in dem Sinne ausgebeutet werden dürfe, dass ihm eine ungeheure Arbeitslast ohne angemessenes Entgelt aufgehalst wird, es soll vielmehr ein bestimmtes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung obwalten.

Würde demgegenüber die Ansicht durchdringen, dass es von ungemein wertvollem, erziehlichem Einfluss und Nutzen für die Allgemeinheit sei, die Mindestsaldi aufzuheben, so liegt in der heutigen privatrechtlich fiskalischen Struktur der Reichsbank kein Hindernis. Vielleicht würden Aktionäre und Staat zeitweise einen Bruchteil weniger erhalten, das ist alles.

Wenn Herr Dr. Bendixen das Reich auf eine nicht zu hoch bemessene Rente setzen und die Aktionäre mit einer festen Verzinsung abfinden will, so wird man nach seinen Ausführungen annehmen dürfen, dass er dadurch der Reichsbank etwa 10—15 Mill. M. per annum zuzuführen gedenkt.

Für die Aufgabe 1 ist eine solche Dotation, wie gesagt, in keiner Weise erforderlich.

Noch weniger aber steht sie in irgendeiner Beziehung zur Aufgabe 2.

Wenn ein jährlicher Zuschuss der Bank ermöglichte, direkt oder indirekt den deutschen Goldbestand zu stärken, so müsste ja auch eine Kapitalerhöhung die gleiche Wirkung haben.

Dass dies nicht zutrifft, ist bekannt und hat auch die Bankenquete ergeben. Unser Goldbestand in der Zentralbank und seine Vergrösserung hängen in der grossen Hauptsache von der deutschen Zahlungsbilanz ab.

Daneben gibt es auch kleine technische Subtilitäten, um den leisen Wind zu unseren Gunsten abzufangen und selbst kleine Mittel, um die Windrichtung vorübergehend ein wenig zu beeinflussen. Aber damit erschöpfen sich auch die Möglichkeiten, und an flüssigen Mitteln für solche Zwecke gebriert es der Reichsbank keineswegs.

Die Zuwendung an die Reichsbank ist also nur ein Verlegenheitsausweg, um ein vermeintliches Odium vom Staat und den Anteilseignern abzuwälzen. Das Odium besteht aber für Herrn Dr. Bendixen insbesondere darin, dass die Genannten geradezu an einem hohen Diskontsatz interessiert sind, und dass daher gewinnstüchtige Absichten bei der Festsetzung des Bankdiskonts zur Geltung kommen könnten. Das würde allerdings im Widerspruch stehen zu dem gemeinnützigen Charakter der Reichsbank.

Demgegenüber ist zunächst zu bemerken, dass die Aktionäre der Reichsbank unmöglich eine gewinnstüchtige Beeinflussung der Diskontfestsetzung ausüben können, denn sie werden überhaupt nur gutachtlich durch den Zentralausschuss gehört. Dass dieser letztere im allgemeinen für höhere Diskontsätze eintritt, ist niemals bekannt geworden, eher wohl das Gegenteilige.

Aber der Kardinalpunkt ist derjenige, dass die Reichsbank überhaupt nicht den Diskont macht, sondern ihn nur anzeigt, wie das Barometer den Luftdruck.

Fixiert ihn die Bank durch irrige Auffassung der wirtschaftlichen Lage zu hoch, so korrigiert der Markt

sie schnell, indem sie keine Wechsel erhält, fixiert sie ihn zu niedrig, so wird sie schnell durch den Andrang von Diskonten gezwungen, höher zu gehen.

Als „Kreditinstitut“ betrachtet, bildet die Reichsbank nur einen Bruchteil der gesamten deutschen Kreditorganisation. Von dem durchschnittlichen Wechselumlauf hält sie durchschnittlich nur etwa ein Siebentel in ihrem Portefeuille!

Von einer Festsetzung des Bankdiskonts im fiskalischen oder im Dividendeninteresse kann also überhaupt nicht die Rede sein.

Indessen auch abgesehen von der Möglichkeit solchen Einflusses findet Dr. Bendixen es anstössig, wenn Staat und Anteilseigner bei hohem Diskont mehr verdienen als bei niedrigem.

Das ist ein kapitalfeindliches, sozialistisches Empfinden. Dass Kapitalbesitz bei höherem Zinsfuss höhere Renten erbringt, ist ein wirtschaftliches Naturgesetz.

Festverzinsliche Werte fallen bei steigendem Zinsfuss im Preise und ermöglichen Kapitalisten, sie in einer höheren Rente zu kaufen.

Das würde auch bei festverzinslichen Reichsbankanteilen eintreffen und Herr Dr. Bendixen müsste dann ein neues Gesetz erfinden, um zu verhindern, dass mit Reichsbankanteilen bei hohem Diskontstande mehr als seine gesetzlich fixierte Rente erzielt wird.

Eine allmähliche Herabdrückung des Zinsfusses in Deutschland kann am besten, ja allein dadurch bewirkt werden, dass man die private Kapitalbildung in jeder Weise fördert und unterstützt. Solchen Zielen dient Herrn Dr. Bendixens Vorschlag nicht.

Auch ist es eine ganz schiefe Auffassung, in Zeiten hohen und sehr hohen Diskonts in diesem Diskontsatz das Uebel und das Anstössige zu sehen, während er nur ein Symptom ist, ja ein — wenn auch schmerzliches — Heilmittel! Das wirkliche Uebel sitzt ganz wo anders, es heisst: Ueberspekulation, Festlegung, Ueberproduktion, verfehlte Unternehmung, Misstrauen, und hieran gehen die Leute zugrunde, nicht aber am hohen Diskont.

Das Einstreichen hohen Diskonts in solchen Zeiten ist das vollkommen moralische und berechtigte Entgelt für denjenigen, der auch in der Stunde der Gefahr uns noch flüssige Mittel zur Verfügung stellen kann und stellt, und der dadurch zum wirtschaftlichen Wohltäter wird.

Der Vergleich mit der Ausbeute einer Notlage ist gänzlich unzutreffend. Geschäfte mit dem Merkmal des Wuchers blühen nur im verborgenen. Das in denkbar grösster Offenheit sich vollziehende Diskontgeschäft der Reichsbank, auch wenn sie 10 pCt. und mehr fordern müsste, kann nie und nirgends den Charakter der Ausbeute einer Notlage tragen! Sollte wirklich in weiten Kreisen ein solcher Aberglaube herrschen, so gehört er zu jener Sorte von Volksaberglauben, welcher auch nicht die allergeringste Konzession gemacht werden darf, wenn man nicht Unheil heraufbeschwören will.

Der gemeinnützige Charakter der Reichsbank wird also durch die heutige Gewinnverteilung nicht im mindesten tangiert. Er zeigt sich in der Regelung des Geldumlaufs und in seiner Elastizität, in der Erleichterung der Zahlungsausgleichungen, in dem Schutze der Goldvaluta.

Wenn unser Zahlwesen trotzdem noch vielfach rückständig ist, ja hier und da noch in den Kinderschuhen steckt, so liegt die Schuld nicht an der Organisation der Reichsbank, sondern an der Schwerfälligkeit vieler Leute ausserhalb der Reichsbank, nicht an dem Führer, sondern an der Truppe!

Die Massregel einer Ersetzung der Dividende durch eine feste staatsgarantierte Rente würde sich kaum

noch von einer Verstaatlichung der Reichsbank unterscheiden, sie würde nur ihr unmittelbarer Vorläufer sein und das scharfe und feine Instrument, das uns weisere Vorfahren geschmiedet haben, verstümmeln.

Hamburg, 15. Dezember 1908.

Die internationale Zahlungsbilanz und die statistische Feststellung derselben.

Vom Geheimen Finanzrat Dr. F. W. R. Zimmermann-Braunschweig.

(Fortsetzung).

b) Verhandlungen zu London 1905. Die Anregungen Gruber's, welche in den Verhandlungen auf der Londoner Tagung 1905 durch schlagende mündliche Ausführungen seitens desselben noch weiter gekräftigt wurden, fielen bei dem Internationalen Statistischen Institut auf einen günstigen Boden. In der anregenden Debatte, an welcher sich ausser den beiden Referenten namentlich van der Borgh, Berlin, Faure, Paris, Hennequin, Paris, Neymarck, Paris, Olanesco, Bukarest und Yves-Guyot, Paris, beteiligten und Einzelausführungen, meist mehr oder weniger auf die Verhältnisse des eigenen Staats bezüglich, machten, war man der Hauptsache nach darüber einig, dass eine Statistik der internationalen Zahlungsbilanz zwar grosse Schwierigkeiten bieten werde, dass aber die Möglichkeit, diese Schwierigkeiten zu überwinden, im Hinblick auf die bezüglich anderer Gegenstände erzielten Erfolge als vorhanden anzuerkennen sei und dass die hohe Bedeutung des Gegenstandes selbst eine Inangriffnahme der Aufgabe notwendig erscheinen lasse. Dementsprechend entschied man sich widerspruchlos für ein weiteres Vorgehen in der Angelegenheit und übertrug gemäss dem sonst üblichen Verfahren des Instituts das Weitere zunächst einer Kommission, welche man aus Gruber-Wien, de Foville-Paris, van der Borgh-Berlin, Neymarck-Paris, Hennequin-Paris, Olanesco-Bukarest, Yves Guyot-Paris und Bateman-London, also hauptsächlich Interessierten aus verschiedenen Staaten, zusammensetzte.

Die Aufgabe der Kommission sollte teils eine theoretische, teils eventuell auch sogleich eine praktische sein. Nach der theoretischen Seite hin hatte sie, obwohl diese Frage mehr oder weniger schon durch die Verhandlungen des Instituts selbst zur Entscheidung gebracht war, zunächst zu prüfen, ob in einer ähnlichen Weise wie von Gruber in seinem Referat die Daten zur Zahlungsbilanz der österreich-ungarischen Monarchie festgelegt worden waren, für andere Staaten oder allgemein vorgegangen werden könne; danach sollte sie ihre Arbeiten aber auch darauf weiter ausdehnen, in welcher Art und Weise und unter welchen Einzelnormierungen sich eine allgemeine Durchführung ermöglichen lassen werde, beziehungsweise welche Formulare dabei am zweckmässigsten zur Anwendung zu bringen sein würden. Sofern diese ersten Aufgaben zeitig erfüllt, wäre aber sofort eine praktische Inangriffnahme anzuschliessen, die angestellten Fragebogenformulare wären für die einzelnen Staaten den massgebenden Institutsmitgliedern zur entsprechenden Ausfüllung und Wiedereinsendung mitzuteilen, um dem Institut bei seiner nächsten Tagung (nach zwei Jahren 1907) sogleich auch mit praktischen Ergebnissen entgegenzutreten zu können.

c) Grundlagen für die praktische Durchführung. Die Seele und treibende Kraft der Kommission war Gruber, dem daher auch weitaus das Hauptverdienst an dem Erfolge beizumessen ist. Nach Erledigung der Vorfragen stellte Gruber das Formular für einen Fragebogen auf, der alle die einzelnen Momente, welche zur Ermittlung der internationalen Zahlungsbilanz dienen

müssten, enthielt. Dieses Formular erlangte, nach einer kleinen, mehr untergeordneten Abänderung in einem Punkte, die Zustimmung der Kommission, welche übrigens nicht wieder persönlich zusammentrat, sondern nur schriftlich verhandelte. Der Fragebogen gliedert alle die Einzelheiten, welche die internationale Zahlungsbilanz beeinflussen und nach ihrem Gesamtergebnis ausmachen, in sich zusammen. Folgeweise gibt er zugleich die eigenste Erklärung und Erläuterung über das, was an und für sich unter internationaler Zahlungsbilanz zu verstehen ist, und bildet danach gewissermassen den Kernpunkt der ganzen Frage.

Im allgemeinen und nach den grossen Zügen zeigt naturgemäss der Fragebogen die verschiedenen Momente, welche schon von Soetbeer hervorgehoben und zu einem Entwurfe benutzt wurden; in den Einzelheiten der Fassung und Ausscheidung hat jedoch Gruber, der sich auf die in Oesterreich-Ungarn gemachten praktischen Erfahrungen stützte, verschiedentlich Modifikationen eintreten lassen. Der Fragebogen war übrigens so gedacht, dass bei seiner ersten Versendung nach den einzelnen Staaten namentlich auch festgelegt werden solle, „ob und in welchem Umfange die Statistik der verschiedenen Staaten derzeit in der Lage sei, Grundlagen für eine Statistik des angesonnenen Inhalts zu liefern.“ Gleichermassen war zu dem Bogen hervorgehoben, dass das gewählte Schema keine Einschränkung der freien Behandlung des Gegenstandes bedeuten solle, sofern die konkreten Verhältnisse im einzelnen Falle eine solche erforderlich erscheinen liessen. Die Beantwortungen des Fragebogens sollten tunlichst auf das Jahr 1901, eventuell auf eines der folgenden Jahre, gestellt werden. Ausdrücklich als Voraussetzung ist hingestellt, dass der Beantwortung eine möglichst exakte Prüfung aller ihrer einzelnen Momente auf ihre Richtigkeit und Verlässlichkeit vorausgehe, unter Verfolgung der Elemente bis auf ihren Ursprung; soweit diese Exaktheit nicht zu erreichen stände, würde solches besonders hervorzuheben sein.

Das Schema des Fragebogens umfasst unter fortlaufenden Nummern 18 einzelne Gegenstände, bezüglich deren die Einnahmen (Aktiva) und Ausgaben (Passiva) angegeben und ein Saldo gezogen werden sollte. Es sind eingehendere Erläuterungen und zwar teils allgemeine, teils spezielle zu den einzelnen Gegenständen beigelegt, welche über das Ziel der ganzen Erhebung und die bezüglich derselben zu gebenden Einzelnachweise klar und vollständig unterrichten, so dass bezüglich der Ausfüllung des Fragebogens bei einem sorgfältigen Studium der Erläuterungen kaum nennenswerte Zweifel obwalten können. Wir wollen zunächst die einzelnen Gegenstände des Fragebogens nach der Nummerfolge derselben unter Berücksichtigung der gegebenen bezüglichen Erläuterungen näher ins Auge fassen und erst am Schluss die allgemeinen Erläuterungen, soweit erforderlich, berühren.

1. Warenverkehr: Derselbe umfasst die Wareneinfuhr und die Warenausfuhr und bildet in der gleichen Weise auch den ersten Posten in dem Soetbeerschen Entwurf. Es handelt sich hier also lediglich um die Handelsbilanz oder um die Ergebnisse der offiziellen Handelsstatistik in den einzelnen Staaten. Es bedürfte ausschliesslich der Einstellung der letzteren und würde dem nichts weiter zuzufügen sein. Mit Rücksicht auf die weittragende Bedeutung für die Beurteilung der Qualität der Zahlungsbilanz wird es aber als wünschenswert bezeichnet, wenn auch noch eine Detailnachweisung beigegeben würde, welche den Warenverkehr summarisch in seiner Gliederung nach 1. Rohstoffen, 2. Halbfabrikaten und 3. Ganzfabrikaten sowie die Rohstoffe wieder nach ihrer Zweckbestimmung als Nahrungs- und Genussmittel

einerseits und als solche für die Landwirtschaft und Industrie andererseits ersichtlich macht. Die drei nächsten Gegenstände des Fragebogens

2. Eisenbahnfrachtverkehr, 3. Binnenschiffahrt, 4. Seeschiffahrt wollen wir mit Rücksicht auf ihre in der Hauptsache übereinstimmende innerliche Charakterisierung in eins zusammenfassen. Es handelt sich bei ihnen um den Frachterwerb bzw. die Frachtzahlungen aus dem internationalen Verkehr der Eisenbahnen, der Binnenschiffahrt (Fluss- und Landseeschiffahrt) und der Seeschiffahrt (Meerschiffahrt). Soetbeer spricht lediglich von Frachterwerb, berücksichtigt in seinem Entwurf aber nur den Frachterwerb der Seeschiffahrt; die Erweiterung durch Einbeziehung des Verkehrs der Eisenbahnen und der Binnenschiffahrt erscheint als eine notwendige und durchaus richtige. Den Ausgangspunkt bildet hier der Umstand, dass in der Handelsstatistik, also bei dem Warenaustausch der Wert der Waren beim Ueberschreiten der Grenze zugrunde gelegt wird. Dadurch muss dieselbe Ware bei der Ausfuhr in der Statistik des Ausfuhrlandes notwendig zu einem geringeren Werte wie bei der Einfuhr in der Statistik des Einfuhrlandes erscheinen, weil zu den Entstehungskosten die Fracht bis zu der Grenze des Einfuhrlandes hinzukommt. Die Zahlungsbilanzstatistik hat dem Rechnung zu tragen und die betreffenden Verkehrskosten zu berücksichtigen, aber immer nur soweit, als solches nicht schon in der Handelsstatistik geschieht.

Bei dem Warenaustausch werden die Transportkosten von Grenze zu Grenze dem den Transport ausführenden Staate gutgeschrieben. Für den Einfuhrstaat sind die Transportkosten regelmässig schon in der Bewertung enthalten und kommen deshalb nicht weiter besonders zum Ansatz. Leistet der Einfuhrstaat den Transport selbst, so sind auch ihm die Kosten gutzuschreiben, um so zu einem Ausgleich der höheren Einfuhrbewertung gegenüber zu kommen. Neben den bezüglich des unmittelbaren Warenaustausches entstehenden Transportkosten kommen aber auch noch weitere selbständige Verkehrsleistungen des einen Staates für den anderen in Betracht, die als Aktivposten beim einen und entsprechend als Passivposten beim anderen zu verrechnen sind; diese selbständigen Leistungen sind bei den geschiedenen Verkehrsarten jedoch meist wiederum verschiedener Art.

Im speziellen werden bei dem Eisenbahnverkehr die Transportkosten des unmittelbaren Warenaustausches in der Regel ausfallen, weil hier der Zwischenraum zwischen den Grenzen fehlt und im allgemeinen anzunehmen ist, dass der inländische Frachterwerb von den Ausfuhrsgütern und der ausländische Frachtverdienst an Einfuhrsgütern schon in der Handelsstatistik zum Ausdruck kommt. Sofern letzteres nachweislich nicht der Fall ist, würden die betreffenden Frachtaufwendungen dem allgemeinen Grundsatz entsprechend zu berücksichtigen sein. Als selbständige Verkehrsleistungen sind bei den Eisenbahnen in der Hauptsache einmal der Durchgangsverkehr (Transitverkehr) und ferner die Wagenüberweisungen herauszuheben. Bei dem Durchgangsverkehr wird es sich allerdings auch meist nur um Einnahmezahlen für den einen Staat handeln, denen die gleichen Posten in der Ausgabe des anderen Staates nicht gegenüberstehen, weil die Warenbewertung bei der Einfuhr dem schon entsprechend Rechnung trägt; es können jedoch auch andere Fälle vorkommen. Bei den Wagenmieten werden regelmässig Aktiv- und Passivposten sich gegenüberstehen.

Der Binnenschiffahrtsverkehr zeigt im grossen und ganzen, soweit er hier in Frage kommt, übereinstimmende Verhältnisse mit dem Eisenbahnverkehr, ob-

wohl auch Analogien zum Seeschiffahrtsverkehr in Erscheinung treten können; Transportkosten für den unmittelbaren Warenaustausch werden möglicherweise schon in grösserem Umfange in Rechnung zu stellen sein.

Bei dem Seeschiffahrtsverkehr endlich bilden die Transportkosten von Grenze zu Grenze für den unmittelbaren Warenaustausch einen ganz wesentlichen Faktor. Geschieht die Einfuhr durch Schiffe des Einfuhrlandes, so bilden die Frachtkosten einen Aktivposten für letzteres; geschieht die Ausfuhr auf Schiffen des Ausfuhrlandes, so gehen die Frachtkosten letzterem zugute; die Ausfuhr auf fremden vom Ausfuhrlande gehcharterten Schiffen kommt gleicherweise dem Ausfuhrlande nach Abzug der Charterungskosten zustatten. Als eine selbständige Verkehrsleistung, welche zu sich entgegenstehenden Aktiv- und Passivposten führen muss, stellt sich hier der Reedereidienst zwischen ausländischen Staaten oder innerhalb des Gebiets eines ausländischen Staates dar, wogegen der einheimische Schiffahrtsdienst zwischen Häfen des Inlandes nicht in Betracht kommen kann.

5. Schiffsverkauf und -ankauf. Unter dieser Position, welche Soetbeer in gleicher Weise hat, sind Einnahmen aus dem Schiffsverkauf und die Ausgaben für den Schiffsankauf zu buchen, sofern sie nicht schon in der Handelsstatistik zur Anschreibung gelangen. Letzteres dürfte wohl regelmässig bei Erbauung von Schiffen im Auslande auf Bestellung der Fall sein, sonst würde Erbauung und Kauf hier gleich zu stellen sein. Verloren gegangene Schiffe sind an sich für die Zahlungsbilanz indifferent; sofern ihr Verlust durch auswärtige Versicherungsgesellschaften gedeckt wird, muss solches Berücksichtigung finden; Soetbeer hat dafür eine eigene Position gebildet, was aber kaum der Bedeutung entsprechen dürfte. An Stelle der letzteren Position erscheint im Fragebogen gleichzeitig als Sammelrubrik:

6. Andere Einnahmen oder Ausgaben aus dem Schiffsverkehr; Kriegsmarine. Hier sind alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich aus dem Schiffsverkehr ergeben und als solche nicht schon bei den vorgehenden Positionen Berücksichtigung gefunden haben, einzustellen. Man könnte daher auch hier die Aufwendungen aus der auswärtigen Schiffsversicherung (aktiv und passiv, Prämien und Verlustdeckung) unterbringen, sofern man sie nicht einfach als Versicherungsgeschäfte mit dem Ausland der nächsten Position 7 zuweist. Des besonderen werden hier die Ausgaben der Kriegsmarine im Auslande zu erscheinen haben.

7. Handels- und Geschäftserwerb. Die ebemässig bei Soetbeer erscheinende Position umfasst die Einnahmen beziehungsweise Ausgaben aus dem Handels- und Geschäftsverkehr von Inländern im Auslande, beziehungsweise von Ausländern im Inlande. Wir wollen in dieser Beziehung lediglich auf die speziellen Ausführungen Gruber's zurückgreifen: „Hierzu gehört vor allem der inländische Gewinn beziehungsweise die Ausgabe des Inlandes an das Ausland aus dem Warenverkehr (Absatz, Verschleiss), welcher nicht schon in der Handelsstatistik zum Ausdruck kommt, ferner der davon unabhängige Erwerb im betreffenden Auslande, sei er nun ein selbständiger oder aus der Beteiligung an ausländischen Unternehmungen dieser Art bestehend. Hierher gehört aber auch die sonstige, insbesondere die bankmässige Geschäftstätigkeit. In all diesen Richtungen kann aber nur derjenige Teil des Erwerbes beziehungsweise der Ausgabe in Rechnung gestellt werden, welcher tatsächlich der betreffenden Volkswirtschaft zufließt beziehungsweise aus derselben ausgeht. Dies ist besonders für Kapitalsanlagen oder Rückzahlungen von Belang. Dieselben sind natürlich in dem Zeitpunkte, in welchem sie von einem Gebiete in das andere übergehen, ihrem

Betrag nach in Rechnung zu stellen. Des weiteren haben sie für diese Erhebung nur soweit Belang, als sich aus denselben ein tatsächlicher Erwerb oder eine tatsächliche Ausgabe, beziehungsweise Gewinn oder Verlust innerhalb des Erhebungsspatiums ergeben.“

„Sofern Aktiengesellschaften in Betracht kommen, sind aus den diesfälligen Berichten oder speziellen Mitteilungen voraussichtlich reichliche Daten zu gewinnen. Es kann auch zweckmässig sein, dass die Aktiengesellschaften betreffenden Angaben postenweise abgesondert von dem sonstigen Geschäftsverkehre behandelt werden. Auf das Versicherungswesen in seinen verschiedenen Branchen wird besonders aufmerksam gemacht.“

8. Wanderbewegung. Diese hat Soetbeer mit der folgenden Position Fremdenverkehr in eins zusammengezogen. An und für sich sind hier die Werte zu berücksichtigen, welche durch die vorübergehende Wanderung sowie durch die Ein- und Auswanderung dem einen Staate entzogen, dem anderen zugeführt werden. Es werden dabei wesentlich Gelder in Frage kommen, da die damit verbundene Warenübertragung regelmässig schon in der Handelsstatistik mit zum Ausdruck gelangt. Bei der vorübergehenden Wanderung wird es sich wesentlich um den Erwerb aus persönlicher Arbeitskraft handeln, den diese in die Heimat sendet oder persönlich bringt, wie solches meist dem Zweck der fraglichen Wanderung entspricht. Die allgemeinen wirtschaftlichen Konsequenzen der Wanderbewegung als solcher bleiben natürlich ausser Betracht.

9. Fremdenverkehr. Hier werden die Einnahmen beziehungsweise Ausgaben, welche mit dem Reiseverkehr verbunden sind, Berücksichtigung zu finden haben. Um zu richtigen Resultaten zu gelangen ist namentlich auf eine genaue Abscheidung der Wanderbewegung von dem Fremdenverkehr zu achten.

10. Verkehr in Wertpapieren (Effekten). Bezüglich dieser Position, welche Soetbeer ebenfalls — aber mit der Scheidung in An- und Verkauf von Fonds und Effekten einerseits und in neuen Anleihen und Ausleihungen, öffentliche und private, andererseits — hat, gibt Gruber folgendes anheim: „Es dürfte zweckmässig sein, dieser Darstellung in erster Hand die Methode der Erhebungen zugrunde zu legen, welche durch M. Alfred Neymarek zur internationalen Statistik der Wertpapiere für den Zweck des Internationalen Statistischen Instituts angewendet wird, und welche sich seit Jahren eingelebt hat. Auch die Kategorien, wie sie M. Neymarek im Einvernehmen mit dem Institute aufzählt, würden ohne weiteres zu übernehmen sein. Es wären aber natürlich hier nur jene Neuemissionen zu berücksichtigen, welche im Erhebungsjahre stattfanden und von diesen wieder nur jene Beträge, welche nachweisbar oder nach sicheren Anhaltspunkten in das Ausland gegangen, beziehungsweise in das Inland übernommen worden sind; ferner von bereits emittierten Wertpapieren jene Beträge, welche in diesem Zeitabschnitte aus dem Auslande zurückgeflossen sind, beziehungsweise aus dem inländischen Besitze getreten sind. Es handelt sich also um die Feststellung der kapitalistischen Effektenbewegung im Erhebungsjahre in bezug auf Veranlagung im Auslande beziehungsweise Inlande und um deren Auflassung. Besondere Schwierigkeiten dürften in dieser Richtung diejenigen Wertpapiere bieten, welche nicht Staatseffekten sind. Einen festen Grundsatz für eine diesfällige Feststellung würden die Ausweise der Postanstalten über Sendungen unter voller Wertdeklaration in Kombination mit Nachweisungen der sich mit Valorenversicherung beschäftigenden Transportversicherungs-Unternehmungen abgeben, sofern letztere ausreichend erzielbar sein sollten. Mitteilungen von Banken und Bankhäusern wären bei

der modernen Verkehrskonzentration von gewichtiger Bedeutung.“

11. Einnahmen beziehungsweise Ausgaben aus Wertpapieren. In Betracht kommen hier Einnahmen und Ausgaben von Zinsen, Dividenden, Tilgungsquoten usw. aus Wertpapieren, welche Soetbeer mit den Zins- und Abtragszahlungen von Privatpersonen in einer Position vereinigt, innerhalb derselben aber nochmals gliedernd, je nachdem die Leistungen von Regierungen, Eisenbahngesellschaften usw. oder von schuldenden Privatpersonen erfolgen. Der Gegenstand dessen, was unter dieser Position festzulegen wäre, dürfte zu Zweifeln kaum eine Veranlassung bieten, dahingegen wird die Festlegung selbst grössere Schwierigkeiten zeitigen. Gruber sagt selbst: „In der Totalität wird allerdings nur ein annähernder Grad von Wahrscheinlichkeit zu erreichen sein, der um so grösser ist, je konkreter die Erhebung zu sein vermag.“ Als besondere Hilfquellen führt er namentlich an: amtliche und geschäftliche Mitteilungen über die lokale Einlösung von Kupons und ausgelosten Obligationen, Ergebnisse von Emissionen, Konversionen und dergleichen, Resultate von Kuponbougenerneuerungen, amtliche Abstempelung und sonstige Gebührenrichtungen von Wertpapieren, Mitteilungen über Placierungen von Namensaktien, Deponierungen zu Generalversammlungen usw. Gruber selbst bemerkt dazu allerdings, dass Daten der hier fraglichen Art nur mit Vorsicht zu benutzen seien.

12. Einkünfte aus Grundbesitz, Gebäudebesitz und Kapitalsvermögen. Auch hier liegt der Gegenstand des Festzustellenden klar zutage, er ist in der Bezeichnung gegeben und wird nicht zweifelhaft erscheinen können. Der Feststellung selbst wird in erster Linie die Steuerstatistik zu dienen haben. Vorzugsweise wird darauf zu achten sein, dass Doppelzählungen vermieden werden, weil die bezüglichen Wertübertragungen bei früheren Positionen, so speziell 7 und 11, eventuell schon zur Anrechnung kommen können. Soetbeer scheidet wohl mit Rücksicht auf letzteres eine bezügliche Position überhaupt nicht aus.

13. Verkehr in Wechseln, Schecks, Transfers und ähnlichen Krediteffekten. Zu dieser Position, welche sich übrigens bei Soetbeer als solche nicht findet, führt Gruber nur an: „Sofern es überhaupt möglich sein sollte, diesfalls zu einer zahlenmässigen Feststellung zu gelangen, wäre nicht zu überschen, dass auch hier eine Doppelangabe mit Rücksicht auf früher aufgeführte Posten vermieden wird.“ Gerade in dem letzteren, dem Vermeiden von Doppelzählungen, dürfte aber hier die hauptsächlichste Schwierigkeit für eine dem tatsächlichen Stand entsprechende Festlegung zu erblicken sein, denn es würde notwendig werden, die einzelnen Verkehrsakte, die hier wiederum eine ganz ausserordentlich grosse Zahl ausmachen müssen, auf ihre materielle Unterlage zu prüfen und darnach auszuscheiden, was wohl unter allen Umständen sich stets nur in recht beschränktem Masse als möglich erweisen wird.

14. Diverses. In diese Position, welche Soetbeer in der gleichen Weise aufstellt, fallen die Wertübertragungen aus realisierten Erbschaften und Vermächtnissen aus den einen in den anderen Staat, ferner derartige Uebertragungen infolge von Eheschliessungen, Gehalte, Pensionen, Künstler- und Gelehrtenhonorare — diese sowohl als Zahlungen an Staatsangehörige, die sich im Ausland aufhalten, so namentlich Gesandte, Berufskonsule, wie auch als Zahlungen an Ausländer im Auslande —, sachliche Ausgaben für Gesandtschaften und Konsulate, der Peterspfennig und dergleichen.

15. Ausserordentliche Verkehrsakte materiellen Charakters. Auch Soetbeer hat eine ent-

sprechende Position, in welche er die Milliardenzahlung Frankreichs an Deutschland nach dem Feldzuge 1870—71 einstellt. Als ähnlichen ausserordentlichen Charakters wären anzuführen die Alabama-Penalty, die englischen Subsidienzahlungen, die Hungersnotunterstützungen Englands an Indien, des weiteren Satisfaktionszahlungen, wie solche speziell von der Türkei verschiedentlich geleistet sind, und Kriegsentschädigungen allgemein. Auch würden Aufwendungen, welche ein Staat für Ausstellungen im Auslande macht, hier zu berücksichtigen sein.

16. Edelmetalle. In dieser von Soetbeer in der gleichen Weise aufgenommenen Position wird der Edelmetallverkehr, soweit er nicht schon in der Handelsstatistik erscheint und in derselben besonders ausgeschieden ist, zur Darstellung zu bringen sein.

17. Sonst nachweisbarer Saldo. Diese von Soetbeer nicht angefügte Sammelposition soll alle diejenigen Einnahmen und Ausgaben in sich aufnehmen, welche in den anderen Rubriken nicht unterzubringen sind.

Diese einzelnen Positionen des Fragebogens mit den demselben beigefügten näheren Erläuterungen gaben uns in ihrer Gesamtheit ein deutliches Bild des eigentlichen Gehalts der Zahlungsbilanz in all den Einzelheiten, aus welchen sie sich zusammensetzt, beziehungsweise aus denen sie sich als Endresultat ergibt. In den allgemeinen Erläuterungen, welche Gruber noch zu dem Fragebogen gibt, wird in erster Linie der Charakter der Zahlungsbilanz als solcher, ihr Unterschied von der engeren Handelsbilanz einerseits und der weiteren Wirtschaftsbilanz andererseits betont und darauf hingewiesen, wie die Angaben im Fragebogen stets nur unter diesem massgebenden Gesichtspunkte zu machen seien. „Es ist aber daran festzuhalten, dass es bei der Erhebung und Feststellung der internationalen Zahlungsbilanz nur auf das unmittelbare Ergebnis der internationalen Verkehrsakte ankommt, und dass sonach die sekundären Vorteile und Nachteile dieser Verkehrsakte für die betreffenden Volkswirtschaften nicht in Rechnung zu stellen sind. Diese sollen nur soweit zum Ausdruck kommen, als die Qualität der einzelnen Verkehrsakte gruppenweise bezeichnet wird. Es soll demnach nicht in Berechnung gestellt werden, was z. B. durch Wanderungen an volkswirtschaftlich persönlicher Leistungskraft dem einen Staate entgeht und dem anderen etwa in erhöhter Potenz zugute kommt, oder was durch ausländische Kapitalanlagen etwa in weiterer Folge dem Auslande an Entwicklungsmöglichkeit geboten wird. Es handelt sich immer nur um den zeitlichen materiellen Güter- oder Wertengang beziehungsweise Zufluss.“ (Schluss folgt.)

Die Zubussenpflicht des Gewerker.

Mit der Bitte um Veröffentlichung geht uns von dem Verkehrsausschuss des Vereins zur Wahrung der Berufsinteressen der am Kuxenverkehr beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens folgende Zuschrift zu:

In der unter diesem Titel veröffentlichten Abhandlung des Herrn Dr. jur. Eugen Jacobson, Hannover, in Nr. 3 dieser Zeitschrift behauptet der Verfasser, dass im Falle der Einziehung von Zubussen der „wirkliche Gewerke (gemeint ist wohl derjenige, der noch zu Unrecht für seine bereits verkauften Kuxe infolge der Nachlässigkeit seines Nachmannes im Gewerkerbuche eingetragen ist) ohne Einbusse an seinem Rechte befürchten zu müssen, die von der Gewerkschaft ihm abverlangten Beträge nicht ohne weiteres zahlen könne.“ Er müsse es vielmehr darauf ankommen lassen, dass die Gewerkschaft, nachdem der letzte Erwerber die Schuld nicht freiwillig tilgt, ihn — den Gewerker — verklage, worauf er dann seinem unmittelbaren Nachmann den Streit verkünden könne. — Dieser Zustand, der in der Praxis leider vielfach durchgeführt werden musste, hat zu unhaltbaren Zuständen geführt. Der

Verkehrsausschuss des Vereins zur Wahrung der Berufsinteressen der am Kuxenverkehr beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens hat sich daher seit längerer Zeit mit der Frage der Kostenerstattung in Zubusseprozessen und mit der damit innig zusammenhängenden Frage der Streitverkündigungen überhaupt beschäftigt. Zu dieser Frage hat auf Veranlassung des Verkehrsausschusses Herr Justizrat Dr. Wallach 1, Essen-Ruhr, sich in einem Gutachten geäußert, worin folgendes ausgeführt wird: „Es ist davon auszugehen, dass gemäss § 107 des Berggesetzes bei freiwilligen Veräusserungen von Kuxen der seitherige Eigentümer der Gewerkschaft für diejenigen Zubussen verhaftet bleibt, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hat, bevor die Umschreibung der Kuxe im Gewerkerbuche beantragt ist. Da vielfach der neue Eigentümer die Umschreibung im Gewerkerbuche herbeizuführen unterlässt, so wird der bisherige, unverändert im Gewerkerbuche eingetragene Gewerke auch auf die nach der Abtretung der Kuxe fällig werdende Zubusse in Anspruch genommen. Da aber nach der klaren Vorschrift des § 107 des Berggesetzes der eingetragene Gewerke der Gewerkschaft für die Zubusse haftbar ist, so ist es überflüssig und nutzlos, sich in einem derartigen Falle noch auf die Zubusse verklagen zu lassen, in welchem die Verurteilung absolut sicher ist. Die durch einen solchen Prozess entstandenen Kosten hat denn auch der seitherige Eigentümer des Kuxes zu tragen, auf dessen Entschluss allein zurückzuführen ist, dass er sich verklagen liess und der durch die vorherige und ganz unvermeidliche Zahlung der Zubusse den Prozess hätte vermeiden können und müssen. Solche ganz nutzlos aufgewendeten Prozesskosten braucht also ein Nachmann nicht zu erstatten. Nur in zweifelhaften Fällen, z. B. in einem solchen, wo der Inhaber des Kuxscheines, statt die Zubusse zu zahlen, den Kux der Gewerkschaft zur Verfügung stellen könnte, empfiehlt sich die Zahlung ohne weiteres nicht.“ — Auf Grund dieses Gutachtens hat der Verein seinen Mitgliedern empfohlen, in unzweifelhaften Fällen den Streit nicht zu verkünden, sondern nach vorhergehender ordnungsmässiger Aufforderung des Käufers und nach Stellung einer Frist die Ansprüche der Gewerkschaft ohne Klage zu befriedigen und die vorgelegten Beträge in einem Klageverfahren gegen den säumigen Besitzer zurückzufordern. Damit jedoch durch die „zweifelhaften“ und „unzweifelhaften Fälle“ keine neuen Missverständnisse entstehen, hat der Verkehrsausschuss bei den Börsenvorständen in Essen und Düsseldorf einen Zusatz zu den Börsengebräuchen beantragt. Danach soll der noch zu unrecht eingetragene Gewerke, sofern er von der Gewerkschaft zur Zahlung fälliger Zubussen aufgefordert wird, zwar nach vorhergehender Aufforderung an den säumigen Besitzer des Kuxes, bzw. an seinen Nachmann, aber ohne eine Streitverkündigung vorzunehmen und auch ohne eine Klage der Gewerkschaft abzuwarten, berechtigt sein, deren Forderung zu befriedigen. Der säumige Besitzer, der die nach den Börsengebräuchen vorgeschriebene Umschreibung der Kuxe innerhalb zwei Wochen vernachlässigt hat, soll alsdann aus einer so entstandenen Forderung des ehemaligen Gewerkes an ihn jedes Recht der Einrede verlieren. Wie wir hören, ist ein solcher Zusatz zu den Börsengebräuchen bereits grundsätzlich beschlossen und die leidige Frage der Streitverkündigungen und der Kostenerstattung in Zubusseprozessen wird dann mit einem Schlage zur Befriedigung aller Beteiligten erledigt werden. Es möge noch erwähnt werden, dass viele Gerichte schon seit längerer Zeit den in dem Justizrat Wallachschen Gutachten eingenommenen Standpunkt vertreten, wodurch viele Gewerker, die sich von der Gewerkschaft haben verklagen lassen, zu Schaden gekommen sind, da ihnen der Ersatz der verauslagten Kosten von den Gerichten nicht zugesprochen wurde.

Gerichtliche Entscheidung.

Börsenrecht.

Zu § 48, 66 altes BörsG., § 52 neues BörsG., § 779 B8B., § 290 ZPO.

- a) Vergleiche über Verbindlichkeiten aus unklagbaren Börsentermingeschäften sind nur wirksam, wenn die Frage, ob die geschlossenen Geschäfte Börsentermingeschäfte waren, beim Abschluss des Vergleichs unter den Parteien streitig war.

b) Die Erklärung: „nicht bestreiten zu wollen, dass es sich um Börsentermingeschäfte handle“ ist ein Geständnis, welches nur unter den Voraussetzungen des § 290 ZPO. widerrufen werden kann.

Urteil des Kammergerichts vom 26. Oktober 1908 (16. U. 6208, 08).

Aus Tatbestand und Gründen:

Der Beklagte, der in das Börsenregister nicht eingetragen ist, hat mit der Klägerin Geschäfte abgeschlossen. In einem Reverse vom 12. Juli 1905 hat er sich zu einer daraus erwachsenen Schuld von 5120,50 M. bekannt und deren ratenweise Abzahlung versprochen. In einem Vorprozesse hat ihn Klägerin auf Zahlung zweier fälliger Raten verklagt. Vor der ersten mündlichen Verhandlung in jenem Prozesse haben sich die Parteien in einer in Berlin am 29. Mai 1907 von dem Beklagten und dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin unterzeichneten Urkunde dahin verglichen: Der Beklagte verpflichtete sich, 1500 M. und zwar 200 M. alsbald, den Rest in zwei Monatsraten von 150 M. beginnend mit dem 1. August 1907 zu zahlen; Klägerin verzichtete auf den Ueberrest und nahm die Klage zurück. Der Beklagte hat nun die 200 M. und die erste Rate bezahlt. Klägerin beantragt deshalb im gegenwärtigen Prozesse, den Beklagten zur Zahlung der weiteren Vergleichsraten zu verurteilen.

Der Beklagte beantragt Abweisung der Klage. Er behauptet, die zwischen den Parteien abgeschlossenen Geschäfte seien Börsentermingeschäfte gewesen, der Vergleich sei deshalb unwirksam.

Die Klägerin hat ausweislich des Tatbestandes des ersten Urteils „nicht bestritten, dass es sich um Börsentermingeschäfte handle“, hat aber geltend gemacht, der Vergleich sei gültig, da er auf folgende Weise zustande gekommen sei: Der Beklagte habe dem Rechtsanwalt H. erklärt, er würde, wenn es nicht zum Vergleiche käme, gegen die damals erhobene Klage geltend machen, dass es sich um Börsentermingeschäfte handle. Den über letztere Behauptung von der Klägerin dem Beklagten zugeschobenen Eid hat letzterer angenommen, und das Landgericht hat die Entscheidung von diesem vom Beklagten zu leistenden Eide abhängig gemacht; für den Fall der Eidesleistung hat es die Klage auf Kosten der Klägerin abgewiesen, andernfalls den Beklagten nach dem Klageantrage und zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits verurteilt. Dagegen hat die Klägerin form- und fristgerecht Berufung eingelegt und geltend gemacht: Die in erster Instanz von ihr abgegebene Erklärung, dass sie nicht bestreiten wolle, dass es sich um Börsentermingeschäfte handle, sei nicht wirksam. Denn der Begriff des Börsentermingeschäfts sei keine Tatsache, sondern ein reiner Rechtsbegriff, der im vorliegenden Falle um so schwieriger zu beurteilen sei, als es sich um Geschäfte handle, die an der Londoner Börse abgeschlossen seien. In Wahrheit seien es sämtlich Anschaffungsgeschäfte gewesen, die von ihr durch Kauf und Verkauf von Wertpapieren ausgeführt seien, sie habe ihrerseits die Papiere durch Gegengeschäfte an der Börse bezogen und geliefert. Ueber diesen Charakter der Geschäfte könne sie Beweis antreten, doch sei der Beklagte beweispflichtig. In erster Instanz sei die Erklärung, dass der Charakter dieser Geschäfte unter den Begriff der Börsentermingeschäfte falle, nur aus dem Grunde abgegeben worden, weil sie davon ausgegangen sei, dass es darauf mit Rücksicht auf den Inhalt des Vergleichs nicht ankomme.

Der Beklagte hat geltend gemacht: Klägerin habe in erster Instanz zugestanden, dass es sich um Börsentermingeschäfte handle, ihr Widerruf dieses Geständnisses sei unwirksam. Der Vergleich sei selbst bei Richtigkeit der in der Eidesnorm enthaltenen Tatsachen ungültig, da bei seinem Abschluss nicht streitig gewesen sei, dass es sich um Börsentermingeschäfte handle.

Die Berufung der klagenden Firma wurde mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Das Berufungsgericht hat sich der in den Urteilen des Reichsgerichts Bd. 37 S. 416 ff. und Bd. 49 S. 192 entwickelten Rechtsansicht angeschlossen, dass Vergleiche über klaglose Differenzgeschäfte für rechtsunwirksam zu erachten sind, falls sie nicht gerade abgeschlossen sind behufs Beilegung eines Streitiges darüber, ob es sich um derartige klaglose Geschäfte handle. Dieser Grundsatz muss wegen Gleichheit der Rechts-

lage auch Anwendung finden auf klaglose Börsentermingeschäfte. Klägerin hat nun in der Berufungsinstanz zwar bestritten, dass es sich um Börsentermingeschäfte gehandelt habe, dieses Bestreiten ist aber nicht mehr beachtlich. Ausweislich des Tatbestandes des ersten Urteils und des Sitzungsprotokolls vom 4. Mai 1908 hat Klägerin nicht bestritten, dass es sich um solche Geschäfte handle. Selbst wenn man dies nur dahin auffassen wollte, dass Klägerin eine Erklärung darüber nicht abgegeben habe, würde zu erwägen sein, ob nach Lage des Falles darin nicht ein ausdrückliches Geständnis zu erblicken sei (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts bei Gruchot 48 S. 1226 f.). Die eigenen Erklärungen der Klägerin in der Berufungsrechtfertigungsschrift stellen jedoch ausser Zweifel, dass sie die Erklärung abgegeben hat, der Charakter der Geschäfte falle unter den Begriff der Börsentermingeschäfte, und hierin ist unbedenklich ein ausdrückliches Geständnis zu finden (vgl. die angeführte Entscheidung). Der Ausführung der Klägerin, es handle sich um ein Geständnis im Sinne des § 288 ZPO. deshalb nicht, weil Börsentermingeschäfte ein reiner Rechtsbegriff, keine Tatsache seien, ist nicht beizutreten. Das Geständnis kann auch Tatsachen in ihrer juristischen Einkleidung zum Gegenstande haben, namentlich dann, wenn es sich dabei um Rechtsbegriffe handelt, die dem Erklärenden vermöge seiner Lebensstellung bekannt und geläufig sind (Gaupp-Stein II. 1a zu § 288, II. 2a zu § 282). Der Beklagte hatte zwar bei der tatsächlichen Begründung der Klaglosigkeit der Geschäfte nur diejenigen Tatsachen besonders hervorgehoben, aus denen zu entnehmen war, dass es Differenzgeschäfte und Geschäfte in Wertpapieren seien, für die der Terminhandel absolut verboten ist (§ 50 des Börsengesetzes), er hatte dagegen nicht im einzelnen dargetan die Voraussetzungen für den Begriff des Börsenterminhandels gemäss § 48 des Börsengesetzes, sondern in letzterer Beziehung sich auf die Behauptung des Vorliegens von Börsengeschäften beschränkt. Indes der letztere Begriff ist der Klägerin, deren Inhaber nach ihrem Briefe vom 24. Oktober 1908 Mitglieder der Londoner Börse sind und die einen Börsenvertreter in Berlin haben, sicherlich geläufig gewesen; sie hat mit dem Zugeständnis des Börsentermincharakters das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen des § 48 des Börsengesetzes zugeben wollen. Ist dies aber der Fall, so ist ihr Bestreiten in zweiter Instanz nach § 290 ZPO. unwirksam, da sie weder Beweis dafür angetreten hat, dass das Geständnis der Wahrheit nicht entspreche, noch dass es durch Irrtum veranlasst sei. Nach § 66 des Börsengesetzes, der nach § 68 auch auf die im Auslande abgeschlossenen und zu erfüllenden Geschäfte Anwendung findet, ist somit durch die zwischen den Parteien abgeschlossenen Geschäfte eine Schuldverbindlichkeit nicht begründet worden. Der Vergleich der Parteien vom 29. Mai 1907 würde nur gültig sein, wenn er geschlossen wäre zur Beilegung eines Streitiges über den Charakter der Geschäfte als Börsentermingeschäfte. Dass dies der Fall sei, musste Klägerin nachweisen, die sich auf den Vergleich beruft (Staub 8. Auflage, Exkurs zu § 376 Anm. 27). Ihre eigene Darstellung jedoch, über die sie den Beklagten den Eid zugeschoben hat, ergibt davon nichts. Sie behauptet lediglich, dass der Beklagte die Erhebung des Einwandes des Börsenterminhandels in Aussicht gestellt habe und dass demnächst der Vergleich abgeschlossen sei, keineswegs aber, dass sie oder ihr Rechtsanwalt dem Beklagten gegenüber jenen Charakter der Geschäfte bestritten habe. Aus dem blossen Umstande, dass Klägerin im Vorprozesse die Klage erhoben hat, kann solches Bestreiten nicht entnommen werden, Klägerin kann dies getan haben in der Hoffnung, Beklagter werde, um seine Stellung an der Börse nicht in Misskredit zu bringen, von der Erhebung jenes Einwandes Abstand nehmen. Die Annahme, dass Klägerin im Vorprozesse die Börsentermingeschäftsnatur nicht bestritten habe, liegt um so näher, als sie sie, wie oben ausgeführt, noch im gegenwärtigen Prozess in erster Instanz zugestanden hat. Muss hiernach der Vergleich, auf den Klägerin sich stützt, selbst bei Richtigkeit ihrer eigenen Darstellung für nicht geeignet erachtet werden, eine Schuldverbindlichkeit, die aus den ursprünglichen Geschäften nicht entstanden war, zu begründen, so kommt es auf den dem Beklagten zugeschobenen Eid nicht an; es war deshalb nicht bloss der Berufung der Klägerin nicht stattzugeben, sondern auf die Anschlussberufung des Beklagten die Klage unbedingt abzuweisen.

Aus der Bankpraxis des Auslandes.

Die Wiener Börse. Bei dem am 27. November d. J. von der Wiener Börsenkammer anlässlich des Kaiserjubiläums veranstalteten Festbankett der österreichischen Finanz- und Industriewelt hielt der Börsenkommissar an der Wiener Börse, Ministerialrat Dr. Pöschl in Erwiderung eines auf das Börsenkommissariat ausgebrachten Trinkspruchs folgenden bedeutungsvollen Toast auf die Wiener Börse:

Aus meinen langjährigen Erfahrungen bei der Wiener Börsekammer, sowie nach weiterreichenden Informationen, welche ich ebenfalls in der amtlichen Eigenschaft als Ministerialreferent zu gewinnen in der Lage war, halte ich mich berechtigt und verpflichtet, den sämtlichen bei dieser festlichen Tafelrunde anwesenden Herren Präsidenten und anderen Vertretern der österreichischen Börsen für ihr den staatlichen Börsekommisariats stets bewiesenes Entgegenkommen den aufrichtigsten Dank zum Ausdrucke zu bringen, in dem vollen Bewusstsein, dass wesentlich nur vermöge der stets bereitwilligen Unterstützung der verehrlichen Börsleitungen die Erfüllung der oft nicht leichten Aufgaben der Börsekommisariats in einem ausreichenden Masse möglich war und die organische Stellung des Börsekommisariats, welche die Börseinstitution in Oesterreich seit Gründung der ersten Börsen begleitet hat, nach mehrfachen übereinstimmenden Urteilen sich bewähren konnte. Gehört doch das Institut des Börsekommisariats, welches bis zur deutschen Börsereform ein spezifisch österreichisches gewesen und seither, wie bekannt, auch in Deutschland zur Einführung gelangt ist, zu jenen Einrichtungen, welche von der deutschen Gesetzgebung nach österreichischem Muster übernommen wurden. Wenn nun hinsichtlich des loyalen Zusammenwirkens der Staatsaufsicht und der autonomen Börsleitungen alle österreichischen Börsen wesentlich gleichartig günstige Erscheinungen darbieten, so erklärt es sich doch, bei den vielen Verschiedenheiten der einzelnen Börsen, insbesondere je nachdem sie Effektenbörsen sind oder Warenbörsen, unter welchen wieder die landwirtschaftlichen Börsen eine differentielle organisatorische Entwicklung genommen haben, dass die Ergebnisse jenes Zusammenwirkens in verschiedener Gestalt zutage treten, sowohl was das tägliche Leben als die organisatorische Entwicklung der einzelnen Börsen betrifft. Um nicht als Unberufener zu sprechen, sei mir daher gestattet, im weiteren speziell die Verhältnisse der Wiener Börse, bei welcher ich seit einer langen Reihe von Jahren als Börsekommisär zu fungieren die Ehre habe, in Betracht zu ziehen. Ich darf dies wohl auch mit Rücksicht darauf tun, dass die Wiener Börse schon aus alter Zeit eine internationale Stellung übernommen hat und daher um so mehr auch für die in unserem Staatsverbände vereinigten Bruderländer als ein gemeinsamer Geldmarkt funktioniert, welchem stets ein allgemeineres Interesse zugewendet ist. Die Wiener Börse kann aber die Eigenschaft „international“ noch in einem spezifischen Sinne für die Welt der österreichischen Länder in Anspruch nehmen, insofern sie nämlich einen Konzentrationspunkt für all die zahlreichen auf den grossen Geldmarkt gewiesenen wirtschaftlichen Bedürfnisse der einzelnen — wie bekannt zum Teile wirtschaftlich hochentwickelten — Länder darstellt, den hauptsächlichsten Markt für die öffentlichen und privaten Emissionen dieser Länder bildet, ohne je durch andere als wirtschaftlich-sachliche Einflüsse bestimmt zu werden. Nationale und sprachliche Streitigkeiten sind, obwohl es auch hierzu bei sprachlichen Texten der notierten Titres und sonst nicht an Anlässen gefehlt hätte, von der Wiener Börse ferne gehalten geblieben und mehrfach schon war die Staatsverwaltung in dieser Beziehung dem ausgezeichneten Takte der Wiener Börsekammer zu grossem Danke verpflichtet. Allerdings sage ich dies in dem freudigen Bewusstsein, dass sich das gleiche auch in anderen wirtschaftlichen Organisationen unter noch schwierigeren Verhältnissen bewährt, so dass sich, Gott sei es gedankt, gerade im wirtschaftlichen Leben und hier wieder in der Börsensphäre, Lichtblicke auf den ersehnten nationalen Frieden der österreichischen Völker eröffnen.

Die weitverzweigten organischen Dienste, welche die Börse, die Wiener Börse wie jede grosse Börse, der ganzen Volkswirtschaft leistet, selbst nur im Ueberblicke zu erwähnen, kann hier nicht am Platze sein. Das aber sei in der festlichen Stimmung dieses Tages gestattet: zurückzublicken auf die Zeit, wo die

Entwicklung der Börsen und des mit ihnen eng verknüpften Wertpapierwesens in den modernen Formen begann, und auf die ganze seitherige ungeheure Kräfteentfaltung, welche mit Hilfe dieser Organisationen der Volkswirtschaft beschieden war; wie die früher zerstreuten und versteckten Kapitalpartikel, vervielfacht durch die ausserordentlich gestiegene Kapitalbildung, dank der durch die Börsen ermöglichten steten Mobilisierbarkeit konzentriert und in früher ungeahnter Höhe zu Riesenleistungen der Volkswirtschaft in der Form der Assoziationen und in der öffentlichen Wirtschaft verfügbar gemacht wurden! Sowenig wie die Rückkehr von der Geldzur Naturalwirtschaft liesse sich gegenwärtig eine Ausschaltung des Börseorganismus aus dem Leben der Volkswirtschaft denken, wenigstens nicht, solange der Wertpapierverkehr als unentbehrliche Form der öffentlichen Kreditorganisation besteht, und nicht, solange die Volkswirtschaft überhaupt auf den Grundlagen der bestehenden Ordnung fusst. Zeitweilig schien es, als ob die wachsende Ausdehnung der Kapitalkonzentration und Organisation der grossen Finanzinstitute und Banken die Börsen entbehrlich machen könnte; doch es dürfte bereits die Erkenntnis feststehen, dass auch durch derartige grosse Banken der allgemeine offene Markt auf die Dauer nicht ersetzt zu werden vermag. Andererseits darf, wie gerade die Erfahrungen letzter Zeit in verschiedenen Ländern lehren, nicht eine Ueberschätzung der Leistungskraft der Börsen stattfinden, als ob der Geldmarkt ein Kapitalsreservoir wäre, aus welchem mittelst der Emissionen unbegrenzt geschöpft werden könnte. Denn auch hier gilt der alte Satz, dass schliesslich allem und jedem sichere Grenzen gezogen sind. Missverständnisse dieser Art, über die Leistungsfähigkeit der Börse, können ihrer organischen Stellung im Wirtschaftsleben leicht abträglich werden. In weit höherem Masse aber noch ist dies der Fall bei Missverständnissen über ihre konstitutiven Grundlagen, über die Realität der an der Börse vollzogenen Transaktionen, überhaupt in sozialer, wirtschaftspolizeilicher Hinsicht.

Was ist die Börse? Das Interesse an der Frage ist ein sehr verbreitetes, die Orientierung zu ihrer Beantwortung aber häufig eine sehr schwankende. Die Börse ist für das Publikum eine Sphinx, die Rätsel aufgibt, deren häufig nicht glückliche Lösung aber oft auf die Sphinx selbst zurückfällt, leicht der Börse selbst — mindestens ihrem Ansehen — Abbruch tut. In der Tat zeigen sich im täglichen Leben der Börse frappante Gegensätzlichkeiten. Hier elementare Strömungen, ein Kräftespiel wirtschaftlicher Gesetze, hinweg über staatliche Grenzen und Reglements, und doch aufgebaut auf Recht und Gesetz mehr last als anderswo, auf skrupulöse Einhaltung des Wortes, gegeben im Gewühle des Marktes, gleich einer notariellen Verpflichtung. Einerseits geleitet von dem nüchternen Kalkül des Kaufmannes, vom Walten des Rechenstiftes, und andererseits doch ausgesetzt, oft preisgegeben, den Empfindlichkeiten von Gefühlseindrücken und unbestimmbareren Zukunftserwartungen. Noch leidet die Börse unter der Wahnidee, dass ihre Geschäfte Scheingeschäfte seien oder in sich schliessen, und doch wird man im wirklichen Leben der Börse vergeblich nach einem Geschäft suchen, das nicht in seinem vollen Umfang unerbittlich zur Erfüllung verpflichten würde. Das, was man von aussen her etwa als Nichterfüllung ansehen möchte, ist wesentlich nichts anderes, als die Anwendung der Kompensation auf das Geschäftsleben der Börse. Es ist aber wohl anzunehmen, dass in einer hochgesteigerten wirtschaftlichen Entwicklungsperiode, wie es die gegenwärtige ist, welche die immer mehr fortschreitende Anwendung des Giro- und Clearingsystems zur Ersparung unökonomischer Geldbewegungen nachdrücklich fordert, auch das Verständnis dafür sich verbreiten muss, dass diese technische Vervollkommnung zu Zwecken tunlichst kompensationsweiser Geschäftsabwicklung am wenigsten einem sonst bis in das feinste ausgebildeten Verkehrsapparate, wie es die Börse ist, versagt werden kann.

Tatsächlich besitzt die Wiener Börse in ihren beim Wiener Giro- und Kassenvereine geschaffenen Liquidationseinrichtungen ein technisch vollkommeneres Instrument für die Anwendung des Kompensations- und Clearingsystems, als irgend eine andere Börse und mit Recht hat es diesen Mustereinrichtungen der Wiener Börse nie an allgemeiner Anerkennung gefehlt. Konsequenter wird dies dazu führen, dass nicht in den technischen Erleichterungen der Geschäftsabwicklung etwas Unreelles zu erblicken ist und die Remeduren gegen die Aus-

schreitungen des Börselebens wo anders einzusetzen haben. Dass solche Ausschreitungen an den geeignetsten Punkten energisch bekämpft werden müssen, ist ebensowenig zu verkennen, als dass die Gefahren solcher Ausschreitungen eben in der Börsensphäre, im Gedränge des Markt-s und seiner elementaren Strömungen, in den für das legitime Geschäft der Börse notwendigen Erleichterungen der Kreditgewährung und vermöge anderer naturgemässen Eigenarten des Börseverkehrs, in einem spezifisch stärkeren Masse als vielleicht anderswo bestehen. Die Wiener Börsekammer hat es verstanden, dass aus dieser Sachlage der Börse selbst und der Börseleitung gerade innerhalb des Gebietes ihrer gesetzlich gewährleisteten Autonomie bedeutsame moralische Pflichten erwachsen. Aus eigener Initiative hat die Wiener Börsekammer als integrierenden Teil des Börsestatuts ein Disziplinarstatut geschaffen, welches eine Verantwortlichkeit jedes Börseangehörigen nicht bloss für Einhaltung formeller Vorschriften, sondern für seine ganze materielle Geschäftsgebarung aus dem Gesichtspunkte der kaufmännischen Ehre begründet. Hiermit ist in dankenswerter Weise eine wichtige Fortbildung des Börserrechtes angebahnt, welcher vielleicht vorbildliche Bedeutung zukommt. Hauptsächlich der Geist dieser autonomen Reform ist es, auf welchen ich Gewicht legen möchte und an welchen anschliessend ich das m. E. weitaus wichtigste Ziel jeder Aktion zur Hebung der Börse aus ihrer Stagnation hervorhebe: Die Identität des Rechtsbewusstseins des Publikums an und ausser der Börse, wozu von beiden Seiten mitgewirkt werden kann. Auf diesem Wege liegt die Entwicklung der sozialen Stellung der Börse und des Börsepublikums, die Beförderung des Zuflusses neuer tüchtiger und wohlhabender Elemente, deren die Wiener Börse zur Hebung ihres dermaligen Stagnationszustandes dringend bedarf. Auch die Börse in ihrem inneren Gefüge bedarf einer Mittelstandspolitik.

Gerade in diesen festlichen Tagen des Kaiserjubiläums und mit der heutigen festlichen Veranstaltung haben die Wiener Börse und alle österreichischen Börsen bekundet, dass sie und die gesamte Bevölkerung Oesterreichs ein gemeinsamer Geist und das gleiche Bewusstsein erfüllt in der unbegrenzten Hingebung an unseren vielgeliebten ehrwürdigen Kaiser und hiermit für seine Monarchie, für deren innere und äussere Machtstellung, in begeistertem Aufblicke zu ihm, wir ja alle aufs äusserste eintreten wollen allezeit. Die Börsen sind patriotisch, nicht nur indem ihre Angehörigen als einzelne patriotisch fühlen, sondern auch der Geldmarkt als solcher kann in gewissem Sinne Patriotismus bekunden. Allerdings nicht in dem Sinne, dass bei den geschäftlichen Transaktionen statt des kaufmännischen Kalküls nur patriotisches Gefühl trete; das ist nicht gut denkbar und damit wäre der Allgemeinheit wohl wenig gedient. Man kann unbegrenzte Opferwilligkeit bekunden, Gaben spenden, Steuern willig zahlen, wird aber in Geschäften allerdings mindestens in der Regel nach geschäftlichen Gesichtspunkten handeln müssen. Aber es gibt eine psychologische Linie, wo patriotisches Gefühl auf natürliche Weise sich in Vorgänge des Marktes umsetzen kann: Das im letzten Grunde der Gesinnung wurzelnde Vertrauen auf den Staat, auf seine volkswirtschaftliche Kraft, welches den Kaufmann in einer Auffassung, die ihm sonst nicht im gleichen Masse eigen wäre, bestärkt und diese geschäftlichen Akten zugrunde legen lässt. Diesen Patriotismus wird, ich bin überzeugt, die Wiener Börse bekunden, sollten noch so schwere Zeiten kommen. Dann würde der ganze Wiener Geldmarkt, inmitten des Gewoges des internationalen Verkehrs, von der gleichen Gesinnung getragen sein, wie das entlegenste Alpenthal, so wie die Inschrift besagt, die man auf dem Stadtturme einer österreichischen Landstadt lesen kann: Schwere Tage sah' ich schon, doch immer fest den Kaiserthron! Doch nicht bloss auf schwere Tage wollte ich den Blick richten, ich habe vielmehr normale glückliche Zeitläufte vor Augen, in welchen die Wiener Börse, als der gemeinsame Geldmarkt der Monarchie, stark und gross, der gesamten Volk-wirtschaft die organischen Dienste leisten möge, deren diese bedarf. So bitte ich Sie, mit mir zu trinken auf das Blühen und Gedeihen der Wiener Börse, des österr. Geldmarktes, auf dass er wieder erlange und behaupte seine alte Stellung und Kraft, zu Nutz und Frommen Oesterreichs!

Selbsteintritt des Kommissionärs und Kursschnitt vor dem französischen Strafrichter.

Die französische Bankwelt fühlt sich in der letzten Zeit durch die strenge Haltung der Gerichte gegenüber Geschäftspraktiken beunruhigt, die bisher als stillschweigend erlaubt galten.

Es handelt sich zunächst um das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs, die sog. Contrepartie. Nach dieser Richtung steht die französische Zivilrechtsprechung seit einer Reihe von Jahren auf dem Standpunkt, dass der Selbsteintritt des Kommissionärs nur dann zulässig ist, wenn er sich von seinem Auftraggeber zum Selbsteintritt hat autorisieren lassen. Tritt der Kommissionär ohne Autorisation des Auftraggebers als Selbstkontrahent ein, so kann dieser Nichtigkeitserklärung des abgeschlossenen Geschäfts und Schadensersatz verlangen. Nun ist aber in letzter Zeit auch der Strafrichter gegen den unbefugten Selbsteintritt eingeschritten und hat denselben in einigen vielbesprochenen Urteilen als Betrug im Sinne des Art. 405 StGB. qualifiziert. So hat der Pariser Appellhof in einer Entscheidung vom 25. Januar 1907 entschieden, dass die Contrepartie dann strafbar ist, wenn sie von Manövern begleitet ist, die dazu dienen sollen, den Kunden glauben zu machen, dass der Kommissionär für ihn mit einem Dritten abgeschlossen habe. Als solche Manöver betrachtet insbesondere die Entscheidung die Uebersendung von Ausführungsavis und Liquidationsbordereaux an den Auftraggeber, die ausser dem fiktiven Geschäft eine Berechnung für Courtage, Stempel usw. enthalten.

Der Appellhof in Douai wollte in einer Entscheidung vom 19. Dezember 1905 in dem unautorisierten Selbsteintritt einen Betrug dann nicht sehen, wenn die Situation des Kunden durch den Selbsteintritt nicht schlechter geworden ist, als wie sie durch ein reines Kommissionsgeschäft gewesen wäre. Dieses Urteil wurde aber durch eine Entscheidung des Cassationshofs vom 16. Februar 1907 verworfen. Der Cassationshof hat in dieser bemerkenswerten Entscheidung ausgesprochen, dass bei der Contrepartie der von Art. 405 des StGB. erforderte Requisit der manoeuvres frauduleuses (die manoeuvres frauduleuses entsprechen etwa der Vorspiegelung falscher Tatsachen, decken sich aber nicht ganz, wie weiter unten auszuführen, mit diesem Erfordernis des deutschen Betrugsparagrafen) dadurch gegeben sei, dass der in Frage kommende Bankier seinem Auftraggeber gegenüber fälschlich als Vermittler von Ordres aufgetreten sei, während das Requisit der Vermögensbeschädigung in der Berechnung nicht geschuldeter Courtage gegeben sei. Zur tatsächlichen Nachprüfung, ob diese Requisite im vorliegenden Falle gegeben seien, hatte der Cassationshof die Sache an den Appellhof von Amiens verwiesen. In einer sehr ausführlichen Entscheidung vom 14. April 1908 hat dieses Gericht zum Ausdruck gebracht, dass die Tatsache des Selbsteintritts ohne Autorisation allein nicht das Requisit der manoeuvres frauduleuses des Art. 405 darstelle, diese manoeuvres frauduleuses seien vielmehr in den Begleitumständen zu suchen; als solche manoeuvres frauduleuses kämen in dem vorliegenden Falle namentlich die Courtage- und Börsensteuerberechnung, die Schlusscheine und Liquidationsbordereaux in Betracht, die den Anschein erweckten, als habe tatsächlich ein Kommissionsgeschäft stattgefunden.

Es lässt sich nach diesen Entscheidungen die Stellung der französischen Strafgerichte der Contrepartie gegenüber dahin präzisieren,

dass der Bankier sich des Betruges schuldig macht, der seinem Auftraggeber gegenüber als Vermittler auftritt und die ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Courtagen usw. berechnet, während er tatsächlich als Selbstkontrahent aufgetreten ist.

Die hiesigen Bankiers haben auf die Rechtsprechung über die Contrepartie dadurch reagiert, dass sie die Formulare, durch die sie den Empfang des Auftrags mitteilten mit dem Aufdruck versehen, dass sie sich vorbehalten, als Selbstkontrahent einzutreten (faire les opérations par marché direct). Für den Schlusschein hatte die Pariser Coullisse dann das folgende Formular adoptiert:

Paris, le 190 .

M.

Veillez noter les opérations suivantes arrêtées aujourd'hui pour marchés directs entre nous conformément à nos conventions:

Vous achetez de nous

Vous nous vendez

Veillez agréer nos salutations bien empressées.

Les opérations que le banquier fait par marchés directs sont exclusives de tout mandat nonobstant les courtages stipulés qui constituent des bonifications conventionnelles.“

Mit der aufgedruckten Formel, dass man sich den Selbsteintritt vorbehalte, hatten die Bankiers aber kein Glück. So liegt mir eine Entscheidung des Appelhof's von Rouen vom 22. Januar 1908 vor, die zum Selbsteintritt eine besondere und ausdrückliche Vereinbarung verlangt. Eine ausdrückliche Formel, sagt der Appelhof, entgehe oft durch ihre Form und den Platz, auf dem sie sich befinde, der Aufmerksamkeit der Auftraggeber. Ja die Entscheidung geht so weit, die These aufzustellen, ein Zirkular, in welchem sich der Bankier vorbehalte, alle Geschäfte entweder durch agents de change etc. oder direkt zu machen, schliesse geradezu die stillschweigende Contrepartie aus, da es den Banquier verpflichte, vor jeder einzelnen Operation anzugeben, in welcher Eigenschaft sie gemacht werde. Strafrechtlich wird nach der Entscheidung des Appelhof's, die in einer Zivilsache ergangen, durch den formularmässigen Vorbehalt des Selbsteintritts nichts geändert, eine Entscheidung eines Strafgerichts über die Frage, ob die stillschweigende Contrepartie auch dann Betrug sei, wenn das Selbsteintrittsrecht vorbehalten, ist meines Wissens bis jetzt noch nicht ergangen. Wie bemerkt, haben die Gerichte als eines der Tatbestandsmerkmale des durch unautorisierten Selbsteintritt begangenen Betrugs die Berechnung von Courtage betrachtet. Dieser Gefahr soll der Schlussatz des oben abgedruckten Formulars entgegentreten, indem darin bemerkt wird, dass die durch „marché direct“ betätigten Operationen nicht nach den Grundsätzen des Mandats zu beurteilen seien und dass die berechneten Courtagen als vereinbarte Vergütungen zu betrachten sind. Ob mit Erfolg, wird die Zukunft lehren.

Eine weit grössere Erregung als die eben besprochene Rechtsprechung in Contrepartieangelegenheiten haben drei Urteile hervorgerufen, die sich mit ein und derselben Angelegenheit befassten. Es handelt sich um einen wegen Betrugs durch Kursschnitt angeklagten Bankier, dessen Fall zunächst im Jahre 1906 vor dem Zuchtpolizeigericht zu Paris, dann am 31. Mai 1907 vor der Strafkammer des Pariser Appelhof's zur Verhandlung kam. Gegen das Urteil des Pariser Appelhof's war Kassationsrekurs eingelegt, über den der Cassationshof durch Urteil vom 8. August 1907 entschied. Der Cassationshof hatte in dieser Entscheidung die Sache an den Appelhof in Rouen zur tatsächlichen Nachprüfung verwiesen, der am 6. Dezember 1907 seine Entscheidung verkündete.

Die prinzipielle Bedeutung des Falles und das Interesse, das derselbe auch in Deutschland finden dürfte, erheischt eine etwas eingehendere Darstellung des Tatbestandes.

Ein Pariser Bankier hatte den Auftrag erhalten, an der Lyoner Börse zum günstigsten Kurse eine bestimmte Anzahl Aktien zu kaufen. Der Bankier hatte die Order durch einen Lyoner Agent de change ausführen lassen. Das von dem agent de change gegebene Bordereau gab als Kurs 2,225 und 2,300 an, so dass die ganze Operation inkl. Courtage und Steuern nach diesem Bordereau 13,695 Frs. kostete, das Bordereau, das der Bankier seinem Kunden sandte, gab als Kurs jeder Aktie 2,350 und als Gesamtkosten der Operation 14,136 Frs. an, also 440,75 Frs. mehr als der agent de change berechnet hatte. Der Kunde unterrichtete sich über die offizielle Kursnotierung in Lyon und wurde so von dem wahren Sachverhalt informiert. Er reklamierte bei dem Bankier, worauf er die schriftliche Mitteilung erhielt: „Auf Ihre Reklamation gelegentlich Ihres letzten Besuches kreditieren wir Ihnen 200 Frs.“ Auf die hierauf erfolgte Anzeige des Kunden

hin sprach das Pariser Zuchtpolizeigericht den Bankier von der Anklage des Betruges frei, während der Pariser Appelhof ihn des Betruges schuldig erkannte. Der Pariser Appelhof liess die Verteidigung des Pariser Bankiers, in dem majorierten Kurs sei seine Kommission enthalten, nicht gelten, er liess es dahingestellt, ob der Bankier überhaupt auf eine Kommission Anspruch hatte, „ce qui n'est pas démontré à la Cour“ (?), auf jeden Fall hätte die Höhe dieser Kommission unter den Parteien festgestellt werden müssen, und es sei dem Bankier nicht erlaubt gewesen, sie unter einer Majoration zu verrechnen, die nur dazu bestimmt hätte sein können, den Kunden zu täuschen. Den Betrug fand der Appelhof darin, dass die von dem Bankier gegebenen Bordereaux ihrer Form, ihrem Kontext und ihrer ganzen Anordnung halber das Aussehen von Maklerbordereaux hatten, die dem Formular der Bordereaux der agents de change nachgeahmt waren und den Anschein loyal ausgeführter Operationen geben sollte, ferner darin, dass der Bankier auch die Courtage proportionell zu dem majorierten Kurse erhöht hatte, um die Entdeckung des Betruges zu verhindern. Auf den von dem verurteilten Bankier eingelegten Cassationsrekurs entschied der Cassationshof, „dass schriftliche Lügen in der Form eines Kaufausführungsbordereaux seitens eines Kommissionärs allein keine manoeuvres frauduleuses seien, wenn nicht ein äusseres Moment, eine tatsächliche Handlung, eine Inszenierung oder eine Intervention Dritter hinzukäme, die bestimmt sein sollten, das Bordereau zu bekräftigen¹⁾. Zur Nachprüfung, ob solche tatsächlichen Momente vorlägen, wurde die Sache zur erneuten Verhandlung dem Appelhof in Rouen überwiesen. Der Appelhof in Rouen fand die von dem Cassationshof verlangte Inszenierung und die Intervention eines Dritten in der Form des Bordereau und in der Erwähnung des agent de change von Lyon, er stellte sich im übrigen ganz auf den Standpunkt des Pariser Appelhof's auch darin, dass er beiläufig erwähnte, es sei durchaus nicht nachgewiesen, dass der Bankier selbst Anspruch auf ein Honorar hatte. Der wesentliche Inhalt des Urteils von Rouen lässt sich dahin resümieren:

Der Bankier, der Börsenaufträge erhält, die er ihrem Charakter nach nicht selbst ausführen kann, muss als Mandatar betrachtet werden. Infolgedessen können die von ihm über den Auftrag erstatteten Bordereaux nicht etwa als Fakturen über geschehene Lieferungen betrachtet werden, sie müssen vielmehr als Rechnungsablage über das Mandat gelten. Wenn der Bankier beauftragt ist, Papiere zu kaufen, die er nur durch Vermittlung eines agent de change kaufen kann, so ist es seine Pflicht, seinem Auftraggeber einen genauen und wahrheitsgetreuen Bericht über die Ausführung seines Auftrages zu erstatten. Die Art und Weise der Ausführung von Börsengeschäften unterliegt nicht dem freien Ermessen der Parteien; sie sind besonderen Regeln und der offiziellen Kursnotierung unterworfen, welche letztere beglaubigt wird durch die Unterschrift des agent de change, der das Geschäft ausgeführt hat. Infolgedessen wird die Veränderung des Kurses seitens Dritter nicht als eine einfache lügenhafte Angabe (allégation mensongère) betrachtet, sie stellt vielmehr eine wirkliche Fälschung dar, die als solche den Tatbestand des Betruges erfüllt.

Advokat Dr. Schauer (Paris).

Berichtigung.

In der vorigen Nummer sind in dem Aufsatz von Professor Max Weber auf Seite 89, zweite Spalte, Zeile 44, die Worte „von 6 Prozent“ zu streichen. Die Korrektur traf erst während des Druckes der Nummer ein und konnte deshalb leider nicht mehr berücksichtigt werden. (Die Mitverschuldung an dem Kursrückgang ist, da mehrere Ursachen desselben zusammentrafen, den einzelnen von ihnen nicht absolut exakt anzurechnen. — Anm. des Verfassers.)

¹⁾ Bei der Beurteilung dessen, was als manoeuvres frauduleuses zu betrachten sei, hat sich der Cassationshof an seine ständige Rechtsprechung gehalten, die in der alleinigen Angabe unwahrer Tatsachen keine manoeuvres frauduleuses ersieht, wenn nicht äussere von denjenigen, der den Betrug beabsichtigt, herbeigeführte Momente hinzutreten, die bestimmt sind, die unwahren Angaben glaubhaft erscheinen zu lassen.